
Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 001 6. März 1395

Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herr zu Vaduz, stiftet zur Jahrzeit seiner Frau Catharina sowie seiner Vorfahren und Nachkommen mit Zustimmung seines Bruders Grafen Hartmann II. von Vaduz, Bischof von Chur, und seines Oheims, Grafen Rudolf von Sargans, Domprobst in Chur, einen zweiten Altar zu Ehren U.L. Frau in der St. Florins-Kapelle in Vaduz mit einer zweiten Pfrunde oder Kaplanei.

Best.-Nr.: Schä U 002 24. März 1398

Cuntz im Holtz und seine Frau Agnesa, sesshaft bei Neu-Schellenberg, verkaufen dem Stadtschreiber Albrecht Huser in Feldkirch, genannt Insigler, und dessen Frau Anna Mouchlin einen Zins ab ihrem Gut in Schellenberg. Graf Albrecht von Werdenberg, Herr zu Bludenz, siegelt.

Best.-Nr.: Schä U 003 1. Januar 1408

Graf Hartmann II. von Vaduz, Bischof von Chur, bestätigt erneut die Stiftungsurkunde seines 1395 verstorbenen Bruders, Grafen Heinrich, und verleiht der von diesem im Jahre 1395 gestifteten zweiten Kaplaneipfründe bei der St. Florins-Kapelle in Vaduz verschiedene Privilegien.

Best.-Nr.: Schä U 004 22. Juni 1408

Claus Brunner ab dem Triesenberg bezeugt von Probst Dietrich zu St. Luzi bei Chur die untere Guflina auf 33 Jahre zu Lehen empfangen zu haben. Junker Hans Faistli siegelt.

Best.-Nr.: Schä U 005 10. Oktober 1416

Claus Brunner, sesshaft am Triesenberg auf Curtinalp erhält von dem Konvent und Gotteshaus St. Luzi in Chur das halbe Gut Brissulen am Triesenberg als Lehen, welches vorher der "grosse Hans" bis zu seinem Tode inne gehabt hatte und das zur Kapelle U.L. Frau zu Triesen gehörte. (Urkunde fehlt)

Best.-Nr.: Schä U 006 8. Februar 1419

Claus Brunner am Triesenberg erhält auch den anderen Teil des Gutes Brissulen vom Kloster St. Luzi bei Chur als Erblehen. Ritter Hans von Bonstetten.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 007 28. Januar 1429

Propst Johannes und der Convent des Klosters St. Luzi verleihen dem Hans Vierabend das Gut rings um die Kapelle zu U.L. Frau und verschiedene andere Güter in Triesen als Erblehen.

Best.-Nr.: Schä U 008 1447

Albrecht Vaistli von Vaduz verkauft mit Willen und Gunst seines Herrn, des Grafen von Sax, Herrn von Mosax, dem Liebfrauenaltar und der Pfrund zu St. Florin in Vaduz alle seine Rechte am Zehnten in Schaan um 145 Pfd. Pfg.

Best.-Nr.: Schä U 013 Eintragungen 1542-1590

Urbar der Schaaner Fühmesspfrund (?)
Darin: Ein Teil des Gross- und Klein-Zehents in Balzers, welchen Danile Rinck von Campel als Lehen inne hatte, wird von diesem um 155 Pfund Pfennig an die Frühmesspfrund in Schaan im Jahre 1468 verkauft, der Kauf von Wolfhardt Freiherr von Brandis bestätigt und im Jahre 1482 vom Bischof in Chur konfirmiert.

Best.-Nr.: Schä U 009 7. März 1465

Das Hofgericht zur Rottweil (Hofrichter Graf Johannes von Sulz) beurkundet die zur Recht bestehenden "Brandisischen Freiheiten" (Blutbann in der Herrschaft Walgau, Vaduz und am Eschnerberg), welche König Sigismund im Jahre 1430 und Kaiser Friedrich im Jahre 1454 den Herren von Brandis zu Vaduz verliehen hatten.

Best.-Nr.: Schä U 010 30. März 1465

Wolfhardt Freiherr von Brandis präsentiert dem Dompropst Johannes in Chur seinen natürlichen Sohn Gallus für den St. Florins-Altar in der Kapelle St. Florin zu Vaduz als Kaplan.

Best.-Nr.: Schä U 011 25. November 1476

Wolfhardt, Siegmund und Ulrich von Brandis stiften eine Kaplanei, (dritte) zum St. Katharina-Altar in der St. Florins-Kapelle in Vaduz und belehnen diese Kaplanei mit Gütern. Georg, Heinrich und Agnes Vaistli überlassen dazu ihre Zehentrecht zu Vaduz.

Best.-Nr.: Schä U 012 11. Juni 1478

Hans Zogg und seine Frau Elsa, sesshaft zu Balzers ("ze Mails") verkaufen ab ihrer Hofstatt und Gütern der Frühmess zu Schaan einen Zins und geben einem "Kirchherrn ze Balzers" ab der Hofstatt 6 Pfennig für eine Jahrzeit.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 014 15. Dezember 1482
Claus von Bach in Triesen verkauft der zweiten
Kaplanei zu St. Florin in Vaduz (Altar U.L. Frau)
ab seinen Gütern einen Zins.

Best.-Nr.: Schä U 015 16. Dezember 1485
Diettegen von Marmels wurde wegen Unterlassung
einer "Trostung", die er zu tun verpflichtet war,
zur Zeit von Ulrich Freiherrn von Brandis in das
Schlossgefängnis in Vaduz eingezogen. Nachdem er
Genugtuung geleistet und Urfehde geschworen
hatte, wurde er freigelassen.

Best.-Nr.: Schä U 016 25. April 1488
Ulrich Frick von Schaan und seine Frau Anna
verkaufen ab ihren Gütern einen Zins an die St.
Florins-Kapelle in Vaduz.

Best.-Nr.: Schä U 017 9. August 1496
Freiherr Ludwig von Brandis wird dem Dompropst
und dem Domkapitel in Chur 400 fl. schuldig und
verpfändet zur Sicherheit seinen Zoll in Vaduz.
Ludwig von Brandis, Lutz von Schauenstein, Karl
Carlet und Heinrich Ammann siegeln.

Best.-Nr.: Schä U 018 7. Juli 1497
Ludwig Freiherr von Brandis entscheidet
Grenzstreitigkeiten zwischen Ruggell und
Schellenberg. Die Grenzmarken werden von der
alten Schellenberg durch das Matzental nach
Düllers Boden gezogen. Bei Unwetter und Krieg
sollen die von Ruggell berechtigt sein, ihr Vieh
auch oberhalb der genannten Marken zu weiden. Die
von Ruggell und Schellenberg sollen alle Jahr,
wenn es die Not erfordert, gemeinschaftlich
wahren, "jeglicher 1-2 Tag mit Wagen oder nur mit
sinem Lib."

Best.-Nr.: Schä U 019 28. Oktober 1499
Der Hubmeister Heinrich Putscher, sowie der
Stadtrat, Landrichter und Zoller von Feldkirch
erlassen eine Rodordnung für den Güterverkehr
zwischen Feldkirch und Maienfeld. Den Fuhrleuten
werden genaue Vorschriften gegeben und die Taxen
bestimmt.
Dieser Radordnung ist als Anhang eine spätere
Verordnung vom Jahre 1556 beigefügt. In derselben
wird bestimmt, dass der bisherige Fuhrlohn von 18
Pfennig für jeden Zentner auf 20 Pfennig erhöht
werde.

Bestellnummer Laufzeit

- Best.-Nr.: Schä U 020 1507
Brandisches Urbar der Grafschaft Vaduz.
(Enthält das Verzeichnis der Lehngüter und der
Regalienlehen, des Einkommens aus Steuern, Zoll,
Wäldern und Alpen, der Weinbergarbeiter und deren
Lehengüter, die Vorschriften für Zolleinnehmer
und Rebleute).
- Best.-Nr.: Schä U 021 19. Januar 1507
Bruder Martin Sattler, Schaffner des St.
Johannes-Ordenshauses in Feldkirch und die
Geschworenen und Kirchenpfleger zu Mauren
bezeugen, dass Freiherr Ludwig von Brandis der
Kirche von Mauren einen vergoldeten silbernen
Kelch, den er aus bayrischem Kriege mitbrachte,
geschenkt hat.
- Best.-Nr.: Schä U 022 3. April 1508
Graf Rudolf zu Sulz verleiht dem J. Lütscher in
Feldkirch, welcher eine Tochter des Heinrich
Vaistli von Vaduz ehelichte, einen Teil des
seinerzeit Vaistli gehörenden Zehnten diesseits
des Mühlbachs in Vaduz als Lehen.
- Best.-Nr.: Schä U 023 14. Mai 1509
Ulrich Mader von Schaan, der wegen Betrügereien,
Fluchens etc. ins Gefängnis kam, wird vom Grafen
Rudolf von Sulz aus der Haft entlassen und
schwört Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 024 14. Mai 1509
Heinrich von Flach von Vaduz, der wegen
Diebstählen gefänglich eingezogen und zum Tode
"mit dem Strick" verurteilt worden war, wird vom
Grafen Rudolf von Sulz nach längerer Haft
begnadigt und schwört Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 025 29. Juni 1509
Hans Theni von Schönbühl am Eschnerberg, der
durch sein Verschulden ins Gefängnis kam, wird
vom Grafen Rudolf von Sulz freigelassen und
schwört Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 026 1. August 1509
Ludwig Gitz von Vaduz, der wegen Diebstählen und
Betrug verwickelt hatte, wird vom Grafen Rudolf von

Sulz begnadigt und schwört Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 027 6. November 1510
Hans Wust in Vaduz verkauft ab seinem Acker im
Quaderfeld in Schaan um 20 Pfund Pfennig einen
Zins von 1 Pfund an den St. Katharinenaltar der
St. Florinskapelle in Vaduz.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 028 16. Dezember 1511
Gabriel Frick von Vaduz verkauft ab seinem Gut in
Schaan der St. Florins-Kapelle in Vaduz einen
Zins.

Best.-Nr.: Schä U 029 15. August 1512
Valentin Beck von Triesenberg verkauft ab seinem
Gut "genannt Glarnirsboden" am Triesenberg dem
Simon Comparin in Vaduz einen Zins.

Best.-Nr.: Schä U 030 6. April 1513
Hans und Thoni Frick von "Mails" in Balzers,
welche wegen Raufhändel ins Gefängnis kamen,
werden vom Grafen Rudolf Ulrich zu Sulz nach 1
1/2-tägiger Haft entlassen und schwören Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 031 2. Mai 1513
Vertrag zwischen Kaiser Maximilian und dem Grafen
Rudolf von Sulz wegen Steuern und Lasten der
Gnossleute im Eschnerberg und in Rankweil
(Doppelbesteuerungsabkommen)

Best.-Nr.: Schä U 032 12. September 1513
Hans Fritsch von Schaan, welcher den Geschworenen
Ulrich Jäger in Vaduz wegen Vieh-Pfändung
wiederholt beleidigt hat, wird von dem Vogt Jörg
Kräler in Vaduz im Namen des Grafen Rudolf zu
Sulz von der Gefängnishaft befreit und statt
dessen zu 20 Gulden verurteilt. Ausserdem hat der
Urfehde zu schwören. Sein Bruder und seine Vetter
treten als "Tröster" (Bürgen) ein.

Best.-Nr.: Schä U 033 26. März 1516
Aberle Cuntz von Vaduz, der wegen Trunkenheit und
ungehörigem Benehmen nach der Kommunion am
Ostersonntag vor Gericht geladen wird, wird
freigelassen, nachdem er Urfehde schwört.

Best.-Nr.: Schä U 034 28. Oktober 1517
Schuler Luzia von Schaan, welche sich wiederholt
gegen die Sittlichkeit vergangen hatte, erhält
einen Vogt und schwört Urfehde und verspricht von
ihrem Tun zu lassen und keinem Richter Hass oder
Rache nachzutragen.

Best.-Nr.: Schä U 035 17. Januar 1518
Graf Othmar von Mauren weigert sich, den Zins von
einem Schupflehen zu zahlen. Er wird auf Grund
genauer Beweise zur dieser Zahlung verpflichtet
und schwört Urfehde.

Bestellnummer Laufzeit

- Best.-Nr.: Schä U 036 1523
Jakob Frick von Schaan, der ein Gut als frei und ledig für einen Zins verpfändet hatte, während dasselben in Wirklichkeit schon mit mehreren Zinsbriefen belastet war, wird zu 20 Pfund verurteilt. Die Gefängnishaft wird ihm vom Grafen Rudolf zu Sulz erlassen, worauf Jakob Frick Urfehde schwört.
- Best.-Nr.: Schä U 037 28. Februar 1524
Stoffel Pfefferly von Schaan, der wegen Raufhändel, Spielen etc. ins Gefängnis kam, wird freigelassen, schwört Urfehde und verspricht, nicht mehr höher als um einen Heller zur Kurzweile zu spielen und kein ander "Wer", denn ein Waidmesser zu tragen.
- Best.-Nr.: Schä U 038 11. April 1525
Barbara Müller von Salze, geehelichte Marxer in Bändern, wird wegen Ehebruch und Vorentzug des Vermögens ihre Kindes gefänglich eingezogen, jedoch gegen Entrichtung von 20 Pfd. freigelassen. Sie schwört Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 040 1526
Hans Lampert von Triesenberg wird wegen Wildern gefänglich eingezogen. Bei der Freilassung schwört er Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 039 17. September 1526
Hans Delpfer von Hall wird wegen Raufhandel gefänglich eingezogen. Bei der Freilassung schwört er Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 041 30. November 1526
Ulrich Batliner von Schönbüel am Eschnerberg verkauft dem St. Katharinenaltar in der St. Florinskapelle in Vaduz ab seinem Weingarten auf Schönbüel einen Zins.
- Best.-Nr.: Schä U 043 1527
Mathis Brunhart, Rosswagner, des Grafen Rudolf zu Sulz wird wegen ungeziemlichem Betragen und Fluchen, das er sich bei den drei Kaplänen in Vaduz und bei dem Pfarrer in Schaan zu schulden kommen liess, in das Schloss Vaduz gefänglich eingezogen und in nach kurzer Haft entlassen. Er schwört Urfehde.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 044 28. Mai 1527

Claus Liffer von Triesen, der wegen "etlich wohlverschuldet Sachen" in das Gefängnis Vaduz eingeführt worden war, wird freigelassen und schwört Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 042 26. Oktober 1527

Kaspar Partel von Brunnenfeld in der Herrschaft Sonnenberg weigert sich, den Zoll für geladene Rosse zu bezahlen und führt sich ungebührlich auf. Er wird in das Gefängnis nach Vaduz (Schloss) geführt und nach dreiwöchentlicher Haft entlassen, worauf er Urfehde schwört.

Best.-Nr.: Schä U 046 20. Juni 1528

Melchior Welti von Bludenz wird wegen Betrug in das Gefängnis des Schlosses Vaduz eingeführt und gegen dem, dass er Urfehde schwört, freigelassen.

Best.-Nr.: Schä U 045 23. Dezember 1528

Thomas Burtzlin von Triesenberg wird wegen "wohlverschuldet Sachen" ins Gefängnis gebracht, dann aber freigelassen, wobei er verspricht, nie mehr ein Wirtshaus zu betreten und "kein ander Waffen, Büchse, Spiess, Hellebarden oder Degen" zu tragen als ein "gestumpfes" Waidmesser. Er schwört Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 048 1529

Hans Risch von Balzers wurde gefänglich eingezogen, dann freigelassen und schwört Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 049 17. Mai 1529

Hans Tegen von Eschen wird wegen mehreren Verschuldungen gefänglich eingezogen, aber nach etlichen Tagen wieder freigelassen und schwört Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 047 21. Dezember 1529

Hans Walch von Schellenberg verkauft seinem Bruder einen Zins ab seinem Gut auf Schellenberg.

Best.-Nr.: Schä U 050 7. Februar 1530

Anton Seeli von Aigatz im Augstal, der ins Schloss Vaduz gefänglich eingezogen wurde, wird freigelassen und schwört Urfehde.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 051 25. Juni 1530
Urban Marok von Schaan verkauft dem St.
Katharinenaltar der Florinskapelle in Vaduz einen
Zins ab seinem Gut im Schaaner Feld.

Best.-Nr.: Schä U 052 17. Mai 1531
Stoffel Matt von Frastanz wird wegen Verleumdung
gegen Ulrich Kranz von Mauren in das Gefängnis
des Schlosses Vaduz geführt und nach 6-tägiger
Haft, nachdem er Urfehde geschworen hat,
entlassen.

Best.-Nr.: Schä U 053 24. August 1531
Graf Rudolf von Sulz gibt für die Herrschaft
Vaduz eine neue Ordnung über Erbfolge, Testament
und Verjährung heraus.

Best.-Nr.: Schä U 054 9. September 1534
Sigmund Thanner von Schaan wurde wegen
Verschuldung gefänglich eingezogen und nach
"etlichen Tagen" wieder freigelassen und schwört
Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 055 24. Juni 1536
Kaplan Wolf Pfefferlin zu St. Luzi's Altar in
Schaan weist dem Landammann Adam Frick, dem
Gerichtsvorsitzenden, einen Zinsbrief des Georg
Kunrat von Schaan vor mit der Klage, dass der
Schuldner nicht zinse. Der Gericht entscheidet,
dass dem Kläger zu recht stehe, über das
Unterpfand frei zu verfügen, wenn der Schuldner
nicht in Bälde zahle.

Best.-Nr.: Schä U 056 26. Dezember 1539
Wolfgang Schädler von Schaan besorgte das
Kelleramt auf dem Schlosse Vaduz unter Graf
Ludwig zu Sulz und wurde wegen sittlichem
Vergehen flüchtig. Als er nach Jahren
zurückkommt, wird er gefänglich eingezogen, nach
kurzer Haft aber wieder entlassen. Er schwört nun
Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 057 20. März 1542
Die Brüder Hans und Georg Gantner von Planken
verkaufen dem St. Katharinenaltar der
Florinskapelle in Vaduz ab ihrem Gut in der Egert
auf Planken einen Zins.

Best.-Nr.: Schä U 058 7. November 1544
Paul Schlegel von Triesenberg verkauft dem Josef
Gassner von Triesenberg ab seinem Haus und Gut um
50 Pfd. Pfg. einen Zins von 2 1/2 Pfd.

Bestellnummer Laufzeit

- Best.-Nr.: Schä U 059 fehlt 1548
Jakob Gut und seine Frau von Schaan verkaufen der Frühmesse in Schaan zum Liebfrauenaltar zu St. Lorenzen in der Pfarrkirche ab ihrem Acker im Schaaner Feld um 8 Pfd. Pfg. einen Zins von jährlich 2 Viertel Weizen.
- Best.-Nr.: Schä U 061 10. Mai 1550
Georg Feuerstein, Konventual von St. Luzi und Pfarrer in Bendern, verleiht mit Erlaubnis des Abtes Georg von Roggenburg das Kapellengut in Triesen dem Balthasar von Ramschwag, Vogt auf Gutenberg, als Lehen.
- Best.-Nr.: Schä U 060 29. Juni 1550
Christian Pertsch von Triesen verkauft der St. Florins-Kapelle in Vaduz (zu dieser Zeit Wolf Brandisser Kirchenpfleger) ab seinem "Weingarten und Bomgarten" in Triesen um 20 Pfd. Pfg. einen Zins von 1 Pfd. bzw. jährlich 2 Viertel Weizen.
- Best.-Nr.: Schä U 062 31. Mai 1552
Uli Negelin und Greta Nuttin, seine Frau, von Klein-Mails, verkaufen ab ihrem Baumgarten zu Mails der Liebfrauenkapelle zu Triesen für 14 Pfd. Pfg. einen jährlichen Zins von 14 Schilling Pfg.
- Best.-Nr.: Schä U 063 1556
Beschreibung der Lehengüter St. Luzis zu Bendern im Triesner Kilchspiel gelegen, mit den jetzigen Inhabern und Anstössern.
Der jährliche Lehenzins der 25 Grundstücke betrug 7 Pfund 42 ss 3 dl.
- Best.-Nr.: Schä U 064 17. März 1556
Hans Henni von Schaan wurde wegen Ehebruch in das Gefängnis in Vaduz eingebracht. Er schwört bei der Entlassung Urfehde.
- Best.-Nr.: Schä U 065 9. November 1557
Michel Gantzman und seine Frau in Schaan verkaufen dem Wolfgang Brandisser, Kaplan zu St. Florin in Vaduz und den nachfolgenden Kaplänen ab ihrem Acker in Pisch in Schaan um 10 Pfd. Pfg. einen Zins von 10 Schilling Pfennig.
- Best.-Nr.: Schä U 066 28. Januar 1560
Kaiser Ferdinand erteilt dem Johann Chrysostomus Beutinger ein Wappen und zwar dasjenige derer von Marpach, welche vor 200 Jahren ausstarben.
Beutinger hatte das Schloss Marpach erworben.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 067 11. November 1560
Klaus Kaufmann von Planken und seine Frau Stina
Negelin verkaufen den Spendmeistern des
Kirchspiels Schaan ab ihrem Grundstück auf
Planken (genannt die Judenthalde) für 7 Pfd. Pfg.
einen jährlichen Zins von 7 Schilling.

Best.-Nr.: Schä U 069 18. Juli 1561
Erbeinigung der Grafen Wilhelm und Alwig von
Sulz.
1. Ohne Zustimmung aller Glieder der gräflichen
Familie soll keine Veräußerung der Stammgüter
stattfinden.
2. Streitigkeiten unter ihnen sollen an die vier
nächst gelegenen Herren und Freunde zur
Austragung gebracht werden.
3. Keine Tochter, Schwester oder Base soll mehr
als 3000 fl. Heiratsgut und 1000 fl. für Kleider
und Kleinodien erhalten.
4. Wer vom Sulzischen Stamme diese Erbeinigung
nicht hält, soll seine Gerechtigkeit samt Hab und
Gut verwirkt haben.

Best.-Nr.: Schä U 068 11. November 1561
Ulrich Gassner und seine Frau Elsa Lampartin von
Triesen verkaufen ab ihrem Gut im Triesner Feld
der Liebfrauen-Kapelle in Triesen für 10 Pfd.
Pfg. einen jährlichen Zins von 10 Schilling.

Best.-Nr.: Schä U 070 11. November 1565
Alwig Graf zu Sulz gibt dem Martin Erhardt und
Thomas Eberlin in Balzers, als Kollator und
Lehenherr der St. Peterspfund in Schaan, die
dieser Pfrund gehörenden Güter in Balzers auf 25
Jahre zum Lehen gegen einen Ehrschatz von 25 Pfd.
Pfg. und einen jährlichen Zins von 7 Scheffel
Korn.

Best.-Nr.: Schä U 071 2. August 1570
Christian Bandli von Maienfeld hatte in der
Triesner Alp (Valisember) eine Gemse geschossen
und war vom gräflichen Forstknecht erwischt und
gefangen genommen worden. Nun vom Grafen Alwig zu
Sulz freigelassen, verspricht er eidlich, sich
des Jagens in dessen Herrschaften zu enthalten
und schwört Urfehde.

Best.-Nr.: Schä U 073 15. August 1573
Georg Graf zu Helfenstein und Heinrich Graf zu
Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg
verleihen als Vormünder der minderjährigen Söhne
ihres im Jahre 1572 verstorbenen Schwagers und
Vetters Alwig Graf zu Sulz dem Landammann Jakob
Plenki den "Bann über das Blut, Malefiz und alle
schädliche Sachen" in der Grafschaft Vaduz. Der
Urkunde wird das Vormundschaftssiegel beigefügt.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 072 11. November 1573

Balthasar Geist und dessen Frau Anna Jegerin in Balzers verkaufen ab ihrem Haus, Hofstatt und Baumgarten in Balzers den Brüdern Christof Rudolf und Karl Ludwig Grafen zu Sulz für 20 Pfd. Pfg. einen jährlichen Zins von 1 Pfd.

Best.-Nr.: Schä U 074 2. Februar 1574

Hans Gruschlin, Friedrich Gantner und Kaspar Ruesch verkaufen an Juvenal Kreder, Landvogt in Vaduz, 2 Weinberge in Vaduz in der "Mareen" gelegen ("Geltinger" und "Plattner" genannt) um 100 Gulden

Best.-Nr.: Schä U 075 4. Februar 1575

Christof von Gutwyl und seine Frau Jakobe, geborene Bernstoff, treten an Walter von Halwil einen Zinsbrief von 155 Goldgulden ab, welcher aus dem Jahre 1473 von den Brüdern Wolfhart,

Sigmund und Ulrich Freiherren von Brandis herrührt.

Best.-Nr.: Schä U 078 15. Juli 1585

Verzeichnis der Amtsleute und Ammänner zur Zeit des Grafen Karl Ludwig von Sulz.
Amtsleute (auf dem Schloss Vaduz):
Hofmeister: Danile Wild von Augsburg
Landvogt: Philibert Wigwulf von Berswald
Untervogt: Max von der Halden, genannt Gabriel zu Bludenz
Landschreiber: Paul Kranzegger von Feldkirch
Burgvogt: Wolf Däppeler von Laupingen
Hofschreiber: Johann Scheifelin von Pullendorf
Landammänner: in Vaduz: Heinrich Quaderer. in Schaan: Jakob Blänki, in Rosenberg: Hans Oeri

Best.-Nr.: Schä U 076 11. November 1585

Ulrich Reisch und seine Frau Greta, geborene Kaufmann, von Mauren, verkaufen ab ihrem Haus und Gut dem Peter Marxer, rechtsverordnetem Vogt von Ulrich Mundli in Mauren für 90 Gulden einen jährlichen Zins von 4 Gulden 30 Kreuzer.

Best.-Nr.: Schä U 077 11. November 1585

Arestoteli Tuntel von Schaan verkauft ab seinem Gut im Bofel der Frühmesspfund in Schaan für 21 Pfund Pfennig einen jährlichen Zins von 1 Pfund und 1 Schilling Pfennig.

 Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 079 17. Juni 1587
 Kaiser Rudolf verleiht dem Grafen Karl Ludwig zu
 Sulz Blutbann in den Herrschaften Vaduz,
 Schellenberg und Blumenegg.

Best.-Nr.: Schä U 080 11. November 1588
 Peter Gantner in Schaan verkauft ab seinem Acker
 in Gapetsch der Schaaner Frühmesspfrund um 20
 Pfd. Pfg. einen jährlichen Zins von 1 Pfd. Pfg.

Best.-Nr.: Schä U 081 11. November 1589
 Agatha Lotzer von Schaan verkauft ab ihrem Haus
 und Gut an die Schaaner Frühmesspfrund für 5 Pfd.
 Pfg. einen jährlichen Zins von 5 Schilling Pfg.

Best.-Nr.: Schä U 082 11. November 1589
 Hans Marxer von Schaan verkauft ab seinem
 Weingarten in Vaduz an die Schaaner
 Frühmesspfrund um 10 Gulden einen jährlichen Zins
 von 30 Kreuzer.

Best.-Nr.: Schä U 083 11. November 1590
 Josef Gassner und Ehefrau Christina Lerchin von
 Schaan verkaufen der Schaaner Frühmesspfrund ab
 seinem Haus und Hof in Schaan um 20 Pfd. Pfg.
 einen jährlichen Zins von 1 Pfd. Pfg.

Best.-Nr.: Schä U 084 11. November 1594
 Jörg Frummolt und seine Ehefrau Elsa Lampartin
 verkaufen der Florinskapelle in Vaduz ab ihrem
 Gut in Triesenberg um 25 Pfd. Pfg. einen
 jährlichen Zins von 1 Pfd. und 5 Schilling Pfg.

Best.-Nr.: Schä U 085-112 1601 - 1610
 Streit um das Kapellengut in Triesen zwischen
 Kaspar von Ramschwag, kaiserlicher Vogt zu
 Gutenberg gegen die Erben der Lehenträger und das
 Kloster St. Luzi-Roggenburg, welch letzteres
 durch Simon Maurer, Abt von St. Luzi und Pfarrer

in Benden vertreten wird.
 Die Schriften sind zumeist Briefe der Advokaten
 des Abtes Simon.
 Die Streitigkeiten werden endlich im Jahre 1610
 nach vielen Tagsatzungen dahin ausgeglichen, dass
 Kaspar von Ramschwag 1600 fl. erhält, wogegen er
 das Kapellengut wieder an das Kloster St. Luzi
 abtritt.

Best.-Nr.: Schä U 113 1. Mai 1602
 Karl Ludwig Graf zu Sulz entscheidet den Streit
 zwischen den Alpgenossen vom Gritsch (Garetsch)
 und von Valüna (Vallüla) betreffend das
 Schneefluchtrecht der Gritscher in Valüna.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 114 11. Oktober 1602

Ein vom Oberamt in Vaduz bestelltes
Schiedsgericht bestimmt die Ordnung, welche bei
den Wassergräben an der Triesenberger Alpstrasse
eingehalten werden soll.

Best.-Nr.: Schä U 115 1613

Hohenemser Urbar der Grafschaft Vaduz mit
geschichtlichen Vorbemerkungen

Best.-Nr.: Schä U 116 3. Juni 1614

Verleihung der "Brandisischen Freiheiten" durch
Kaiser Matthias an den Grafen Kaspar zu Hohenems
für die Herrschaften Vaduz und Schellenberg.
Es werden die von Kaiser Friedrich III. den
Brüdern Ludwig und Sigmund Freiherren von Brandis
i.J. 1492 verliehenen Freiheiten und Privilegien,
welche von Kaiser Maximilian I. gegenüber dem
Freiherrn Sigmund von Brandis im Jahre 1507
wiederholt worden waren, nun neuerdings für den
Grafen Kaspar zu Hohenems bestätigt. Jedoch das
in den früheren Urkunden verliehene Privilegium,
wonach die Herren von Brandis, ihre Erben, Vögte,
Bürger, Gemeinden usw. vor kein fremdes Gericht
geladen oder gefordert werden dürfen,
ausdrücklich ausgenommen und aufgehoben. Die
Herren von Vaduz und Schellenberg hatten demnach

noch folgende Rechte:

1. Gerichtszwünge, Zoll, Mauthen, Mühlen,
Steinbrüche, Weiden, Hölzer, Wälder, Wasser und
Wasserleiten, Bergwerke, Zwingen und andere
Gerechtigkeiten, die die Herren von Brandis und
ihre Nachfolger von ihren Vorfahren rechtlich an
sich gebracht hatten.
 2. Den Bann über das Blut richten, welchen sie
auch den Ihrigen, die dazu tauglich sind,
erteilen und dafür in Eid nehmen können.
 3. Die von ihnen gesetzten Richter können
Übeltäter peinlich fragen und nach des Reiches
Gesetzen richten.
 4. Hergekommene Leute sollen ihnen "Hulden",
schwören und gehorsam sein.
 5. Ächter, die von einem Reichsgericht mit Urteil
geächtet sind, sollen sie hausen und hofen
dürfen.
 6. Alle Dörfer in ihren Gebieten, wenn sie nicht
ordentliche Gerichtsherren haben, sollen sie als
ihre rechten Herren und Richter ansehen und keine
andere Herrschaft suchen.
 7. Damit die Mauth und die Zölle nicht umfahren
werden, sollen sie das Recht haben, alle
"unrechten" Strassen zu sperren und die
Zollumfahrer zu pfänden.
- Kaiser Matthias und Archikanzellarius Swikart
unterzeichnen.

Bestellnummer Laufzeit

- Best.-Nr.: Schä U 117 1616
Urbar der Kaplanei Unser Lieben Frauenaltar in der Pfarrkirche zu Schaan.
Eingangs wird bemerkt, dass das Jus patronatus und Kollatur U.L.F. Altar zu Schaan der Herrschaft gehört, wie solcher von Sigmund von Brandis im Jahre 1482 gestiftet wurde. Laut Stiftbrief hat der Kaplan daselbst Mess zu lesen, und dem Pfarrer an den 4 hohen Festen, am St. Laurentztag und am Kirchweihtag mit Singen und Lesen zu helfen.
Das Urbar enthält das Verzeichnis der liegenden Güter, der Wein-, Schmalz- und Kornzinse, sowie der Pfennigzinse.
Original in Pergament eingebunden, auf welchem sich geschriebener Text aus einem alten Missale befindet.
- Best.-Nr.: Schä U 118 11. November 1616
Andreas Schierser in Schaan verkauft der St. Petri-Pfrund und Kapelle in Schaan ab seinem Weinberg in Ratitsch zu Vaduz um 50 Gulden einen jährlichen Zins von 2 1/2 Gulden.
- Best.-Nr.: Schä U 119 14. März 1619
Rudolf Schuchzer, Bürgermeister von Zürich und Landvogt der Freiherrschaft Sax und Forstegg, und Hyronimus Zürcher, Landvogt in Vaduz namens des Grafen Kaspar zu Hohenems bestimmen zur Beilegung eines Rheinwuhmarkenstreits zwischen Haag-Salez und Gamprin-Eschen 6 Spruchleute (von jeder Seite 3), welche einen Vergleich durch genaue Bestimmung der Wuhrlinie ("Moeny") zustande bringen.
- Best.-Nr.: Schä U 120 16. März 1626
Fideicommiss und Erbeinigung von Kaspar Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz.
Im Fideicommiss sind die Güter auf 528,468 fl. bewertet.
Graf Kaspar (zu dieser Zeit 53 Jahre alt) bestätigt mit seiner eigenen Handschrift die Nichtigkeit der von ihm gewünschten Fideicommissbestimmungen.
Ihr Einverständnis mit dieser Erbeinigung erklären mit ihrer Handschrift die beiden Söhne Jakob Hannibal (z.Zt. 32 Jahre alt) sowie Franz Maria (z.Zt. 18 Jahre alt).
Da letzterer noch minderjährig war, erklären ausdrücklich ihr Einverständnis dessen Vormund Hans von Reittsau und dessen Mutter Anna Amalia Gräfin von Hehenems geb. Gräfin von Sulz und Landgräfin von Kleggau.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 121 11. November 1626

Michael Gassner und dessen Frau Ursula geb.
Beckin in Triesenberg verkaufen der St.
Florinskapelle in Vaduz ab ihrem Gut Howax auf
Gartnalp um 12 Pfd. Pfg. einen jährlichen Zins
von 12 Schilling.

Best.-Nr.: Schä U 122 11. November 1627

Hans Bürkin und dessen Frau Barbara geb. Rigin in
Schaan verkaufen ab ihrem Weinberg auf der
Rebera, bei der St. Laurenzen-Kirche gelegen, der
Frühmesspfrund in Schaan um 20 Gulden einen
jährlichen Zins von 1 Gulden.

Best.-Nr.: Schä U 123 20. Mai 1634

Zwischen der Gemeinde Haag in der Freiherrschaft
Sax, vertreten durch Landvogt Rudolf Schützinger
von Zürich und den Gemeinden Eschen und Bändern
in der Herrschaft Schellenberg, vertreten durch
den Landvogt Johann Otmar Hasslach von Vaduz
werden die Wuhrlinien neuerdings bestimmt.

Best.-Nr.: Schä U 124 20. Juli 1637

Kaiser Ferdinand III. verleiht dem Grafen Kaspar
zu Hohenems das Recht des Blutpannes in den
Herrschaften Vaduz und Schellenberg.

Best.-Nr.: Schä U 125 9. April 1647

Kaiser Ferdinand III. verleiht den Grafen Karl
Friedrich und Franz Wilhelm von Hohenems den
Blutpann in der Herrschaften Vaduz und
Schellenberg, nachdem ihr Vater Graf Jakob
Hannibal und ihr Vetter Franz Maria mit Tod
abgegangen waren.

Best.-Nr.: Schä U 126 10. Mai 1651

Graf Karl Friedrich zu Hohenems schuldet seinem
Bruder Franz Wilhelm aus der Erbteilung 20,000
Gulden und tritt ihm zum Vergleiche dieser Schuld
die beiden Lehen zu Lungau und in Lorentzen (von
dem Erzbistum Salzburg herrührende Erbstaumlehen)
ins Eigentum ab mit dem vorher eingeholten
erzbischöflichen Konsens von Salzburg nach
Lehenrecht.

Best.-Nr.: Schä U 127 29. Dezember 1651

Graf Franz Wilhelm zu Hohenems bewilligt dem
Jakob Oeri von Ruggell die durch Hochwasser
beschädigte Rheinmühle auf das Land in die
Mühlebündt zu transferieren, 2 Mahlgänge samt
einem Stampf und Pleuel zu errichten, wofür Oeri
eine Recognition von 60 fl. und einen jährlichen
Zins von 50 fl. zu behalen hat.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 128 22. April 1652
In einem Schreiben der Oberamtsleute von Vaduz an den Domprobst in Chur wird im Namen des gräflich Hohenemsischen Patronates Johann Frick als Hofkaplan für Vaduz präsentiert.

Best.-Nr.: Schä U 129 4. März 1653
Brief eines Jesuiten, Professor am Gymnasium in Feldkirch, Laurentius Forrer, an den Grafen Franz Wilhelm zu Hohenems wegen eines Studenten aus der Herrschaft Schellenberg.

Best.-Nr.: Schä U 130 12. Mai 1653
Die in Weissenau zu einem Provinzialkapitel versammelten Prämonstratenseräbte erteilen den Consens zum Umbau der Liebfrauen-Kapelle in Triesen und benachrichtigen davon den Abt von St. Luzi. In dem Bau-Consens wird verlangt, dass die beiden unter der Kapelle liegenden Keller erhalten bleiben.

Best.-Nr.: Schä U 131 4. Mai 1656
Verzeichnis des Steuervermögens der Gemeinde Triesenberg. Dasselbe ergibt zu dieser Zeit eine Summe von 114,055 fl., die sich auf 183 Steuerträger verteilt. Im Anhang heisst es, dass auf 100 fl. 3 Kreuzer Steuer aufgelegt werde.

Best.-Nr.: Schä U 132 20. Mai 1658
Franz Wilhelm Graf von Hohenems gibt eine Waldordnung heraus. Abschrift enthalten als Anhang im Hohenemsischen Urbar vom Jahre 1613.

Best.-Nr.: Schä U 133 20. April 1659
Graf Franz Wilhelm zu Hohenems gewährt dem Landeshauptmann und Landammann Georg Büchel von Balzers, welchem Erzherzog Ferdinand Karl wegen seines bewiesenen Mutes beim Schwedeneinfall in Bregenz 300 fl. "verehrt" und überdies einen Baumgarten mit Rücksicht auf seine in "letzt vorbeigegangenen eidgenössischen und an unsern Grenzen anstossenden Kriegsempörungen" geleisteten guten Diensten.

Best.-Nr.: Schä U 134 26. Juli 1659
Kaiser Leopold bestätigt den Brüdern Karl Friedrich und Franz Wilhelm, Grafen zu Hohenems die Herrschaftsprivilegien und Rechte, welche Kaiser Friedrich III. im Jahre 1492 und nachher Kaiser Maximilian I. im Jahre 1507 den Freiherren von Brandis verliehen hatte.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 135 8. August 1659

Kaiser Leopold verleiht den Brüdern Karl Friedrich und Franz Wilhelm, Grafen zu Hohenems als Lehen den "Pann über das Blut zu richten" in den beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg.

Best.-Nr.: Schä U 136 20. Januar 1661

Graf Franz Wilhelm zu Hohenems verleiht dem Jakob Hültin in Schaan die Säge samt Haus und Krautgarten im Mühleholz als Erblehen, wogegen Hültin (und seine Nachkommen) jährlich 3 fl. Zins zu zahlen hat, auch soll er, wenn die Herrschaft etwas sägen lässt, für den Schnitt nicht mehr als 4 Pfg. anrechnen.

Best.-Nr.: Schä U 145 14. Oktober 1664

Kaiser Leopold bestellt über Vorschlag des kaiserlichen Kammergerichts in Speier für die Kinder des verstorbenen Grafen Franz Wilhelm zu Hohenems: Ferdinand Karl, Jakob Hannibal, Franz Wilhelm, Marie Franziska und Marie Anna als Vormundschaft deren Mutter Eleonora Kathrina geborene Gräfin zu Fürstenberg und deren Oheim Graf Karl Friedrich zu Hohenems.

Best.-Nr.: Schä U 137-144 1664 - 1672

8 Pflegscheine (Quittungen) ausgestellt von den Pfliegern, Bürgermeistern und Räten der Reichsstadt Augsburg, laut welchen Karl Friedrich Graf zu Hohenems zur Unterhaltung des kaiserlichen Kammergerichts zu Speier nach dem Jahre 1654 in Regensburg gehaltenen Reichstage jährliche Zahlungen von 13-30 Reichstaler an die verordnete Legstatt in Augsburg machte. Die Quittungen tragen das Siegel der Stadt Augsburg.

Best.-Nr.: Schä U 146 12. Dezember 1669

Jakob Schreiber, Landammann der Herrschaft Schellenberg, vergleicht den Müller Jakob Oeri in Benden mit den Gemeindsleuten von Gamprin wegen des Pleuellohnes.

Best.-Nr.: Schä U 147 8. Dezember 1673

Graf Ferdinand Karl Franz zu Hohenems erteilt dem Adam Marxer, Andreas Hop, Adam Müssner und Fr. Georg Marxer im "Benderer Kirchspiel" die Bewilligung, neben der Mahlmühle eine "Rölle" zu errichten. Der im Jahre 1651 aufgerichtete Brief soll aber in Kraft bleiben.

Best.-Nr.: Schä U 149 7. September 1683

An den Fürstbischof von Chur gerichtete Beschwerden den Pfarrers Valentin von Kriss in Triesen, der beiden Hofkaplänen Franz Schikh und Johann Ludescher in Vaduz, und des Hofkaplans Gerold Hartmann in Schaan gegen den Grafen von

Bestellnummer Laufzeit

Hohenems wegen Verletzung seiner Patronatspflichten.

Best.-Nr.: Schä U 148 10. November 1683
Graf Ferdinand Karl Franz zu Hohenems entscheidet auf Grund eines Schiedsgerichts einen Brunnenstreit zwischen Thebus Kaiser und Johann Brendle in Schellenberg.

Best.-Nr.: Schä U 150 6. Januar 1684
Graf Ferdinand Karl Franz zu Hohenems beklagt sich in einem Schreiben an den Dekan des Stiftes Chur, dass der Pfarrer von Triesen und die 3 Hofkapläne in Vaduz und Schaan ihm vorwerfen, er komme seinen Patronatspflichten nicht nach. Die Genannten hätten sich deswegen an die heilige Kongregation in Rom gewendet, um canonico auf ihren Pfründen investiert zu werden. Er bestreitet die Richtigkeit der Vorwürfe und verlangt, dass die Kläger dieselben auch erweisen, alsdann werde er das Nötige vorsorgen.

Best.-Nr.: Schä U 151 15. Juli 1688
Kaiser Leopold bestätigt dem Grafen Jakob Hannibal zu Hohenems die alten Brandisichen Freiheiten und Privilegien in den Herrschaften Vaduz und Schellenberg.

Best.-Nr.: Schä U 152 14. Mai 1690
Testament des Valentin von Kriss, des Pfarrers in Triesen, 1690. (gestorben Sommer 1692)

Best.-Nr.: Schä U 153 4. Februar 1692
Verzeichnis und Beschreibung der Lehengüter und Zinse der Liebfrauenkapelle in Triesen

Best.-Nr.: Schä U 154 26. November 1692
Specificatio documentorum, Trisinensium, welche im Jahre 1692 aus dem Archive in Bändern nach Chur geschickt wurden. Es sind dies Zinsbriefe und Lehenbriefe von 1347 bis 1610.

Best.-Nr.: Schä U 156 5. März 1701
Abt Adalbert zu St. Luzi vergleicht sich mit den Lehenträgern der zur Liebfrauenkapelle in Triesen gehörenden Gütern und verkauft ihnen dieselben um 600 fl., welchen Betrag sie bis zum Jahre 1721 mit 5 % zu zinsen und dann abzuzahlen hatten. Ausserdem haben sie sofort wegen bisheriger Vernachlässigung ihrer Pflichten 200 fl. zu zahlen. Hugo Abt in Roggenburg und Martinus Abt von Roth, der Generalvikar des Prämonstratenserordens erklären ihr Einverständnis. Die Ratifikation des Übereinkommens erteilt am 2. Mai 1702 von kaiserlicher Administrations-Kommission wegen Ruprecht, Reichsfürst und Abt zu Kempten.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 155 Juli 1701
Lehrbrief für Christian Büchel von Ruggell von

einem Metzgermeister in Konstanz. Der "Obherr"
des Metzger-Handwerks fügt das Zunftsiegel bei.

Best.-Nr.: Schä U 157 10. Dezember 1705
Graf Franz Wilhelm Rudolf zu Hohenems erteilt der
Gemeinde Balzers gegen Erlegung von 50 fl. auf
ihr Ansuchen das Recht, die Güter in der unteren
und oberen Au, welche durch Überschwemmung dem
Grafen zu einem Wildstand erwachsen waren, als
steuerfreie und grundzinsfreie Gemeindsgüter an
sich zu ziehen.

Best.-Nr.: Schä U 158 24. Juni 1706
Das Kriegskommissariat in Bregenz bezeugt den
Herrschaften Vaduz und Schellenberg, dass
dieselben im Jahre 1696 (im Kriege Deutschlands
gegen Frankreich), als 6 kaiserliche Regimenter
aus Italien ins Reich marschierten, an
etappenmässiger Verpflegung für 9048 Mundrationen
und 3186 Pferderationen 2605 fl. leisteten, wovon
sie jetzt noch einen Rest von 1072 fl. zu Recht
haben. Dieser Restbetrag möge nun den bedrängten
Untertanen vom Schwäbischen Kreis vergütet werden.

Best.-Nr.: Schä U 160 20. September 1718
Vergleichsurkunde zwischen den Unterdörfern und
Oberdörfern in Triesen wegen der Alpen. Die am 1.
Mai 1595 erfolgte Alpteilung, wonach Lawena den
Oberdörfern und Valüne den Unterdörfern gehörte,
wird aufgehoben und statt dessen der gemeinschaftliche
Besitz und Nutzung beider Alpen für alle Gemeindebürger
festgestellt. Die Ursache dieses Vergleiches waren
lange Prozesse und Streitigkeiten, welche in der
Gemeinde in Folge der durch einen Bergsturz im
Jahre 1659 hervorgebrachten Entwertung der Alp Lawena
entstanden waren.

Best.-Nr.: Schä U 161 12. Juli 1719
Erlass des Fürsten Anton Florian an das
liechtensteinische Oberamt in Vaduz betreffend
die Streitigkeiten wegen des Novalzehnten. Es
wird darin über die unruhige Geistlichkeit
geklagt, welche die Untertanen aus Eigennutz zu
einer "förmlichen Rebellion" zu bringen suchen.
Das Oberamt solle daher die Untertanen an ihre
Pflichten erinnern und nötigenfalls mit Militär
vorgehen. Über die aufrührerischen Diskurse und
Predigten der Geistlichkeit solle ein
ordentliches Register geführt werden. Die beiden
beigeschlossenen Briefe an den Bischof von Chur
und an den Prälaten zu St. Luzi sollen
übermittelt werden und dieselben dürften eine
"gute Wirkung" zur Folge haben.
Das beiliegende Patent sei in allen Gemeinden zu
publizieren.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 159 25. Mai 1720
Auszug aus dem Huldigungsakt, welcher am 5. September 1718 auf dem Schlosse in Vaduz stattfand. Stefan Christof Harprecht erklärt als fürstlicher Kommissar namens und im Auftrage des Fürsten Anton Florian, dass der neue Landsherr die Untertanen bei ihren alten wohlhergebrachten Sitten und Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Urbarien und anderen Freiheiten erhalten werde. Hierauf nahm als Sprecher beider Landschaften Alt-Landammann Basil Hopp das Wort und schildert ausführlich die hergebrachten Werte der Landschaft, insbesondere auch die mit dem Landammann-Amte verbundenen Rechte und Freiheiten, und erklärt, dass sie nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Fortbestandes dieser Rechte und der Abstellung einiger in neuerer Zeit eingeschlichenen Fehler und Neuerungen Treue und Gehorsam anerbieten können.

Best.-Nr.: Schä U 162 10. Mai 1721
Milo Abt zu St. Luzi bescheint den Lehenträgern in Triesen, dass sie das ausbedungene Auslösungskapital von 600 fl. samt Zins abbezahlt haben.

Best.-Nr.: Schä U 163 27. September 1721
Extractus eines bischöflichen Visitationsrezesses betreffend die Kapellenrechnung zu Triesen.

Best.-Nr.: Schä U 164 6. Juni 1722
Gesuch des unterländischen Landammanns an den Fürsten, den Gemeinden Eschen, Bendern und Gamprin das nötige Wuhrholz aus der herrschaftlichen Waldung "Bürst" zu geben. Laut altem Abkommen gebühre diesen Gemeinden das nötige Holz für "Sand, Land, Weg und Steg".

Best.-Nr.: Schä U 165 1732
Fürst Josef Johann Adam erlässt eine neue Polizei- und Landsordnung, in welcher die Bestimmungen "uralten sehr löblichen Landesordnung" wiederholt werden.

Best.-Nr.: Schä U 166 25. September 1733
Die vom Fürsten Wenzel Josef (Vormund des Fürsten Johann Karl) in das Fürstentum abgeordneten Kommission, welche das fürstliche Oberamt in Vaduz zugezogen wurde, macht der Landschaft auf ihre wiederholten und begründeten Ansuchen um Wiederherstellung der alten Verfassung folgende Zugeständnisse, jedoch "aus blosser Gnade und ohne dass ihr das geringste Recht" zugestanden wäre:
1. Die Landammänner sollen bei den Blutgerichten den Beisitz haben und nach Verlesung des Urteils den Stab führen und brechen.
2. Bei den Verhörtagen vor dem Oberamt sollen sie den Beisitz haben, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Sie sollen ferner befugt sein, Obligationen und Verträge zu besiegeln und darüber ein Protokoll zu führen.
4. Das Frevelgericht sollen sie im Frühling und Herbst halten dürfen, wobei aber der fürstl. Landschreiber das Protokoll zu führen habe. Die

Bestellnummer-----
Laufzeit

Wahl der Landammänner soll nach altem Gebrauch gehalten werden.

5. Das Kontingent, welches vom Oberamt verlegt wird, soll von den Untertanen der "Rohd" nach gepflegt werden dürfen, anstatt mit dem ausgeworfenen Monatsgeld.

6. In Gant- und Austeilungssachen soll das bisherige Verfahren gelten.

7. Mit Bezug auf die Beschwerde, dass viele Gründe von Ausländern gekauft worden seien (nachweisbar für über 30,000 fl.) und dennoch, wie wenn sie noch in den Händen hiesiger Untertanen wären, versteuert werden müssen, verspricht die fürstliche Kommission, bei dem schwäbischen Kreis um Erleichterung vorstellig zu werden.

8. Das Einkassieren der Reichs- und Kreissteuern soll künftig pünktlicher als bisher befolgt werden.

9. Die Umlagen zur Zinsung und Tilgung von Landschaftsschulden sollen an Martini, Lichtmess und Georgi einkassiert und zu der Kasse des Landammannes eingeliefert werden. Der Landammann hat darüber genaue Rechnung zu führen und dieselbe dem Oberamte und allen Gerichtsleuten und Gemeinde-Deputierten vorzulegen.

10. Die Schulden der einzelnen Gemeinden sollen durch eine entsprechende Steuer nicht nur gezinst, sondern allmählig auch getilgt werden.

11. Die "dem gemeinen Manne und dem Land öfters zu Schaden gehaltenen Zehrungen der Landammänner, Gerichtsleute und Geschworenen" soll abgestellt werden und statt dessen eine Geldentschädigung erfolgen: dem Landammann täglich 30 - 40 Kreuzer, dem Gerichtsmann 24 - 30, den Geschworenen 12 - 15 Kreuzer.

Best.-Nr.: Schä U 167

26. Oktober 1738

Abt Makarius zu St. Luzi teilt dem Oberamt in Vaduz mit, dass seine Vorgänger Abt Milo im Jahre 1724 einen Weinberg in Eschen für St. Luzi gekauft habe, nun habe, wie er höre, mittlerweile ein fürstlicher Erlass bestimmt, dass in Liechtenstein keine Güter (bona immobilia) an Geistliche und Klöster käuflich überlassen werden dürfen. Er frage daher an, wie es sich verhalte.

Best.-Nr.: Schä U 168

23. November 1738

Das Oberamt in Vaduz antwortet dem Abt Makarius zu St. Luzi, der Weinberg in Eschen könne dem Kloster St. Luzi käuflich zukommen, unter dem Vorbehalte, dass gemäss fürstlichen Erlasses vom 26. Mai 1719 derselbe dem Steuerkataster unterworfen werde, und dass derselbe von liechtensteinischen Untertanen nach billiger Wertschätzung wieder zu allen Zeiten an sich gezogen werden könne.

Best.-Nr.: Schä U 169

1750

Torkelordnung des Reichs-Fürstentums Liechtenstein

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 170 1750
Labelle von "allerhand verrufenen und ringhaltigen Münzsorten"
Darunter befinden sich auch gräflich Montfortische, solche von Chur, Konstanz, St. Gallen und Ravensurg aus den den Jahren 1711, 1724.

Best.-Nr.: Schä U 171-200 1755 - 1777
Akten betreffend Güter-Zugrecht in Balzers.
Fürst Josef Wenzel räumt der Gemeinde Balzers mit Erlass vom 29. August 1755 das Zugrecht insofern ein, dass alle Grundstücke, wenn selbe an Fremde veräussert werden möchten, durch dies Zugrecht wieder an die Balzner um den durch 2 geschworgene Schätzmänner ermittelten Schätzwert zurückgelangen sollen. Als Motiv wird im Eingange gesagt: "Wir haben sehr missfällig vernehmen müssen, dass in Balzers sich öfters üble Wirte erfinden lassen, die die ihnen zugehörigen Äcker, Wiesen, Weingärten und sonstige Gründe entweder durch hohe Verpfändung oder nachteilige Vertauschung oder durch Verkäufe in die Hände der Nachbarn übergeben und einantworten, dass also durch derlei Unternehmen ihre Nachkommen fort und fort am Grundbesitz verkürzt, und wenn sie denselben wieder an sich bringen wollen, durch übermässigen Kaufschilling in Schaden versetzt werden." Zur Erhaltung der Untertanen werde daher obige Verfügung erlassen.
Die Durchführung dieses Erlasses stiess bei den Häuptern und Räten der 3 Bünde auf Widerstand und führte zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen dem Landvogte von Funkenberg in Vaduz und den massgebenden Persönlichkeiten in Maienfeld und Fläsch: Friedrich von Salis, Stadtvogt in Maienfeld, Landobrist Enderle u.a. Fürst Franz von Liechtenstein entschied schliesslich am 18. Januar 1774, dass der Erlass vom 29. August 1755 keine rückwirkende Kraft haben soll, und dass daher die vor dieser Zeit von Fremden rechtmässig erworbene Grundstücke denselben gehören sollen, wogegen sie aber, als in der liechtensteinischen Landesgemarkung gelegen, zu allen Reallasten und Steuern in Balzers und Liechtenstein verpflichtet seien. Die Bündner hatten nämlich auch diese Steuern verweigert, as ursprünglich mit ein Grund war, die Verfügung im Jahre 1755 zu erlassen.
Am 20. Juni 1777 wird wegen eines Riedzuges zwischen den Zügeren Baptist Brunhart und Dominik Frick in Balzers und dem Landesoberst Enderle in Maienfeld durch den Landvogt Gilm in Vaduz ein Vergleich abgeschlossen, wonach die Züger dem Enderle 230 fl. zu zahlen haben. Landammann Jäger und Richter Aegidi Nipp von Balzers, sowie von Salis und Obrist Enderle sind bei dem Vergleiche zugegen.

 Bestellnummer Laufzeit

- Best.-Nr.: Schä U 201-202 1763
 Johann Heinrich Graf von Salis Domprobst in Chur,
 schreibt dem Franz Rupert von Schultheiss,
 Pfarrer in Balzers 2 Briefe (dat. Chur 16.
 Februar und 3. März 1763) mit Bezug auf dessen
 Ernennung zum Hofkaplan in Vaduz. Im 2. Briefe
 teilt er ihm mit, er (Schultheiss) möge noch
 zuwarten, weil er wegen des Präsentationsrechtes
 des Fürsten von Liechtenstein auf Grund des im
 Churer Archive liegenden Stiftsbriefes bei dem
- Best.-Nr.: Schä U 203 24. Oktober 1763
 Installationsurkunde des zum Hofkaplan in Vaduz
 ernannten bisherigen Pfarrers von Balzers Franz
 Rupert von Schultheiss, ausgestellt vom Domprobst
 Johann Heinrich Graf von Salis.
- Best.-Nr.: Schä U 204 1. Dezember 1764
 Fürst Josef Wenzel präsentiert in einem Schreiben
 an den Bischof von Chur, Josef Friedrich Fink als
 Hofkaplan zu St. Florin in Vaduz an Stelle des
 verstorbenen von Schultheiss
- Best.-Nr.: Schä U 205 26. Mai 1774
 Befehl des 1. Oberamtes an die Gemeinden Vaduz
 und Schaan, womit das weitere Holzfällen in der
 Waldung Madona bei Strafe untersagt wird, weil
 somit der für die landesfürstliche
 Jagdherrlichkeit vornehmste und beste Wildstand
 zu Grunde gerichtet werde. Der herrschaftliche
 Forstknecht auf Planken hat darüber zu wachen.
- Best.-Nr.: Schä U 206 1779
 Lorenz Wolf, Schulmeister zu Vaduz, richtet ein
 Gesuch an den Landesfürsten, in welchem er zur
 Ausbildung seines Enkels Karl Wolf, den er zur
 Erlernung des Lehrerberufs nach Wien schicken
 wollen, um einen jährlichen Beitrag bittet, und
 ferner ansucht zur besseren Unterbringung der
 zahlreichen Schuljugend in Vaduz das sogenannte
 "Schackethurmische" Häusel zu überlassen. Er
 führt an, dass in seinem kleinen Bauernhause zu
 wenig Platz für die Schule sei. Ferner sagt er,
 dass er als Schulmeister ausser jährlich 25 fl.,
 die von einer Stiftung herrühren, welche der
 hochwürdige Karl Nägelin "auf die Wolfischen
 Abkömmlinge bloss wegen Aufrechterhalten der
 Schule" gestiftet habe, nichts weiter erhalte.
 In der auf der Rückseite angebrachten Erledigung
 von Seite der fürstlichen Hofkanzlei in Wien wird
 gesagt, dass das zum Schulhalten angesuchte Haus
 von dem Barbier Valentin Pimpel bewohnt sei und
 nicht hergegeben werden könne.
- Best.-Nr.: Schä U 207-209 7.6.1780, 13.1.1781, 25.9.1783
 An das Oberamt in Vaduz gerichtete
 Prozesseinsparchen der Gemeinde Eschen gegen die

Bestellnummer Laufzeit

Gemeinde Gamprin wegen strittiger Wald- und
Wuhrabteilung

Best.-Nr.: Schä U 210 30. Januar 1784
Landammann, Richter und Landweibel der Herrschaft
Schellenberg bezeugen, dass nach altem
Landsbrauch hölzerne Häuser ohne zugehörige
Hausbündt bei Zug, Heirat und Teilung als Fahrnis
betrachtet und gehalten werden.

Best.-Nr.: Schä U 211 12. November 1786
Zinsbrief, wonach Anton Falk in Vaduz der Pfrund
St. Florin in Vaduz ein Kapital von 300 fl.
schuldet und dafür sein Haus, Bündt und
Krautgarten verpfändet.

Best.-Nr.: Schä U 212-219 18.3. und 11.7.1789
Schriftenwechsel zwischen dem Landvogt Menzinger
in Vaduz, dem Fürsten, der Hofkanzlei in Wien und
dem Hofkaplan in Vaduz signierten J. A.
Fuetscher, bisher Pfarrer in Schruns.
Unter dem Hofkaplan Fin, der wegen Alter und
Gebrechlichkeit resignierte, war das
Pfrundvermögen durch zu billige Verkäufe von
Pfrundgütern geschwächt worden. Zum Hofkaplan
wird nund J. A. Fuetscher ernannt, der ein
Einkommen von ca. 500 fl. zurecht hat und
überdies aus den fürstlichen Renten für
lebenslängliche Verköstigung des resignierten
Kaplans Fink jährlich 120 fl. erhalten wird.

Best.-Nr.: Schä U 220 22. April 1794
Das Oberamt in Vaduz berichtet der Hofkanzlei in
Wien, dass in Graubünden politische Aufregung
herrsche, die von Franreich herkomme. Man höre
nur die Lieblingsworte Freiheit und Gleichheit,
viele in Chur erscheinen in roten Mützen usw. Ob
und inwieweit diese Bewegung auch in
Liechtenstein auftreten werde, sei noch nicht
abzusehen. Immerhin ersuche das Oberamt die
Hofkanzlei um Auskunft, welche Massregeln
allenfalls zu ergreifen wären.

Best.-Nr.: Schä U 221 19. August 1797
In Gegenwart des Landvogtes Fr. Xaver Menzinger
und des Amtsschreiber J. Josef Goldner geben die
Schiedsrichter und Schätzer (Fr. Martin Rhomberg,
Alt-Landammann in Dornbirn, F. J. Oehre, Roch
Fehr, J. G. Wohlwend, Feldmesser, J. Kaspar Müser
von Feldkirch) in Sachen der Abteilung der
Waldungen und Weidplätze zwischen Vaduz und
Schaan ihre Gutachten ab. Ueber die Einfriedung
und Zäunung der Riedmäder werden Vorschriften
gegeben. Was aber den Weidgang und die Waldungen
betrifft, welche die beiden Gemeinden mit der
Gemeinde Planken gemein gehabt haben, soll alles
im alten Stande belassen bleiben.

Bestellnummer-----
Laufzeit

- Best.-Nr.: Schä U 222 1798
Verzeichnis der Wälder und Wald-Weidgänge ob der Landstrasse, welche den Gemeinden Schaan und Vaduz gehören. Summe des Flächenmass 1,329,034 Klafter.
- Best.-Nr.: Schä U 223 14. Dezember 1798
Protokoll eines Schiedsgerichtes betreffend die Klage der Gemeinde Vaduz, dass die Gemeinde Schaan den Vaduz gehörenden Anteil auf dem Sommerried mit ihrem Vieh abgesätzt habe. Das Schiedsgericht schätzt den Schaden auf 124 mittlere Fuder à 2 fl. = 248 fl.
- Best.-Nr.: Schä U 224 8. Februar 1800
Urteil des Oberamtes in Vaduz in Sachen der Gemeinde Schaan wieder die Gemeinde Vaduz wegen strittiger Zahl der Anteilnehmer an den Gemeinheiten und wegen Uebervorteilung bei geschehener Abtheilung derselben, und wegen Injurienklage von Vaduz gegen Schaan. Das Oberamt spricht nach eingeholtem unparteiischem Gutachten zu Recht, dass die klägerische Gemeinde Schaan mit ihrem "ganz unstatthaften Klagewerke platterdings" abgewiesen werde und alle verursachten Kosten und Schäden zu erstatten habe. Dagegen solle auch die Gemeinde Vaduz mit der "angestellten Injurienklage auf Abbitte und Genugtuung" ebenfalls abgewiesen werden.
- Best.-Nr.: Schä U 225-227 1803
Kriegserlittenschafts-Abrechnung über die vom 11. Januar 1798 bis 31. März 1801 von den Gemeinden des liechtensteinischen Oberlandes bestrittenen Militär-Einquartierungen, Verpflegungen und geleisteten Führen. Die Summe betrug: für Verpflegung 224,591 fl., für Fuhrlohn 49,290 fl., Zusammen 273, 881 fl. Die Repartition dieser Summe wurde nach dem Steuervermögen der Gemeinden des Oberlandes vorgenommen. Das Steuervermögen betrug zu dieser Zeit in Schaan 80,268 fl., in Balzers 68, 216 fl., in Triesenberg 60,712 fl., in Triesen 56,195 fl., in Vaduz 53,087 fl., in Planken 15,256 fl. In Rechnung gebracht wurde von Schaan für Verpflegung 64,476.45 fl., für Fuhrlohn 15,564.18 fl., von Planken für Verpflegung 2,133.40 fl., für Fuhrlohn --, von Vaduz für Verpflegung 72,360.55 fl., für Fuhrlohn 12,536.30 fl., von Triesenberg für Verpflegung 1,218.18 fl., für Fuhrlohn 284,15 fl., von Triesen für Verpflegung 25,329,41 fl., für Fuhrlohn 7,792,57 fl., von Balzers für Verpflegung 59,072,27 fl., für Fuhrlohn 13,112.28 fl., Total für Verpflegung 224,591,46 fl., für Fuhrlohn 49,290.28 fl. Bei der Repartition mussten die Gemeinden Schaan, Vaduz und Balzers, welche laut Rechnung mehr erlitten hatten, als ihnen nach Massgabe der Steuer zu Last fiel, von den 3 anderen Gemeinden Planken, Triesenberg und Triesen entsprechend entschädigt werden.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 228

bzw. 1803 - 1810

Prozessakten betreffend Ausgleichung der Kriegserlittenheiten zwischen Ruggell und Gamprin einerseits und den anderen unterländischen Gemeinden andererseits.

a) Bericht der fürstlich liechtensteinischen Hofkanzlei in Wien an das Rechkammergericht vom 30. April 1806.

Der sehr umfangreiche Bericht schildert die Kriegsergebnisse und die Art und Weise, wie die Kriegserlittenheiten in Liechtenstein repariert wurden. Das einseitige Verhalten der Gemeinden Gamprin und Ruggell wird streng kritisiert.

b) Verteidigungsschrift der Gemeinden Ruggell und Gamprin vom 6. Mai 1807, worin gegen die von der Hofkanzlei erhobenen Vorwürfe Stellung genommen wird.

c) Diverse andere hierauf bezügliche Schriften und Belege.

Interessant sind besonders die im Berichte a) enthaltenen historischen Mitteilungen über die Mitleidenschaft Liechtensteins im Kriege. Es seien demselben folgende Daten auszugsweise entnommen. Liechtenstein kam schon durch den im Jahre 1794 angelegten Sperrkordon, der bis 1799 fast beständig fort dauerte, in grosse Kosten. Im Jahre 1798, wo die österreichischen Truppen Bündten besetzten, waren beständig Truppenmärsche, Einquartierungen und Requisitionen aller Art in Liechtenstein. Am 6. März 1799 fanden in Balzers und unweit von Bendern Überfälle von den Franzosen statt. Die feindlichen Truppen zogen von diesen Einfallspunkten nach Feldkirch und beschädigten die liechtensteinischen Orte sehr. Während der Belagerung von Feldkirch (vom 6. bis 25. März 1799) litten besonders die unterländischen Gemeinden schrecklich. In Mauren wurden J. Senti und J. G. Eberle erschossen und mehrere blessiert. In Eschen wurden Josef Hassler und Johann Senti totgeschossen und Verschiedene verwundet. Viele Leute flohen während dieser Zeit, andere verkrochen sich, bis der endlich angekommene General die Ordnung bestellte und die Versicherung gab, es solle Niemandem weiter ein Leid geschehen. Der zweite Überfall geschah im Juli 1800, aber nur bei Balzers allein, von wo aus die Franzosen über Vaduz und Nendeln nach Feldkirch zogen. Die Ortschaften an der Strasse hatten auch diesmal viel zu leiden, aber der Schaden, welchen die Landschaft erlitt, war viel kleiner als der im Jahre 1799.

Die Kriegserlittenheiten bis Ende November 1798 wurden repariert und zwischen den beiden Landschaften gütlich abgetan.

Die Ausgleichung der späteren Erlittenheiten wurde wegen der grösseren Beschädigungen besonders durch den Ueberfall der Franzosen im Jahre 1799 schwieriger. Um zum Ziele zu kommen, nahm jede Herrschaft die Konti auf und revidierte dieselben. Die Grafschaft Vaduz berechnete ihre Erlittenheiten auf 240,608.50 fl., die Herrschaft Schellenberg auf 108,483.03 fl. Da nun aber die Grafschaft Vaduz nach dem Steuerregulativ 2/3, die Herrschaft Schellenberg hingegen 1/3 an allen

Bestellnummer-----
Laufzeit

gemeinsamen Prästanden beizutragen hatte, so hätte Schellenberg an die obere Herrschaft 8,240.17 fl. zu vergüten gehabt. Nach längeren Verhandlungen einigten sich beide Teile gütlich dahin, dass die Gemeinden des Unterlandes jenen des Oberlandes 4000 fl. zu bezahlen haben. Nach die Repartierung mussten aber noch in jeder Landschaft die einzelnen Gemeinden auseinandergesetzt werden. In der Grafschaft Vaduz wurden 6 Männer aufgestellt und beeidigt, die den Wert der Naturalien und die Verpflegungskosten der einquartierten Mannschaften zu Fuss und zu Pferd bestimmten. Nach diesen Preissätzen wurden die Konti der Einzelnen von Gemeinde zu Gemeinde eingezogen, wobei jeder einzelne Kontoleger seine Rechnung beschwören musste.

Die Unterländer drangen nun darauf, dass auch bei ihnen die gleiche Weise, wie in der Grafschaft Vaduz die Sache berichtigt werde. Das gelang erst nach langwierigen Prozessen, welche durch den Widerstand der Gemeinden Ruggell und Gamprin gegen die Vorschläge der anderen unterländischen Gemeinden verursacht worden waren. Der Widerstand der beiden renitenten Gemeinden war so gross, dass sie zu den wiederholt vom Oberamt zum Zwecke der Ausgleichung im Jahre 1803 anberaumten Zusammenkünften der Vorsteher und Delegierten der unterländischen Gemeinden keine Vorsteher entsandten. In ihrer Replik vom 8. Mai 1807 bemängeln die Gemeinden Ruggell und Gamprin besonders, dass die Lehenbesitzer für ihre "steuerfreien" Lehen nicht herangezogen wurden, und dass man auch die Fremden frei liess. Ferner habe die Revision der eingelegten Konti gemangelt. Unter dem Namen "erpresster Naturalien" habe man auch gestohlene Sachen aufgenommen. Endlich hätten die Wirtsleute von der grossen Umteilung den grössten Nutzen und seien jetzt reicher als vor dem Krieg.

Best.-Nr.: Schä U 230

22. April 1807

Fürst Johann Josef gibt eine neue Steuerverordnung für das Fürstentum Liechtenstein heraus.

Best.-Nr.: Schä U 229

17. August 1807

Zusammenstellung der vom Landesfürsten in den Kriegsjahren 1796 bis 1805 den beiden Landschaften vorgeschossenen Gelder.

a) von der fürstlichen Majoratshauptkasse in Wien 26'653.11 fl.

b) von der Rentkasse von Vaduz 5'780.30 fl.

An diese Summen wurde in den Jahren 1799 bis 1804 von den Landschaften zurückbezahlt 7'067.06 fl.

 Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 231 1. Januar 1809
 Fürst Johann Josef erlässt eine Erfolgs- und
 Verlassenschaftsabhandlungs-Ordnung für das
 Fürstentum Liechtenstein

Best.-Nr.: Schä U 232 1. Januar 1809
 Fürst Johann Josef erlässt eine Grundbuchsordnung
 für das Fürstentum Liechtenstein

Best.-Nr.: Schä U 233 20. März 1809
 Fürst Johann Josef erlässt eine
 Papierstempelverordnung für das Fürstentum
 Liechtenstein

Best.-Nr.: Schä U 234 18. Mai 1809
 Auszüge betreffend die Verteilung der
 Gemeindsgründe und Maienatzungen zwischen den
 Gemeinden Schaan und Vaduz (vom Jahr 1797).

Best.-Nr.: Schä U 235 9. Mai 1813
 Oberamtlicher Entscheid in einer Klagsache der
 Gemeinde Vaduz gegen Johann Rheinberger als
 Besitzer der St. Johannes-Güter wegen
 Steuerumlagen.

Best.-Nr.: Schä U 236-238 1816, 1817, 1820
 Gemeinde Vaduz, Gemeinderechnungen von den Jahren
 1816, 1817 und 1820, geführt von Säckelmeister
 Franz Josef Seger

Best.-Nr.: Schä U 239 9. Juli 1818
 Fürst Johann führt in Liechtenstein die
 ständische Verfassung ein.

Best.-Nr.: Schä U 240 1820
 Bericht eines höheren Beamten in Vorarlberg über
 die staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen
 Zustände Liechtensteins. Der Bericht scheint an
 eine höhere österreichische Stelle in Wien
 gerichtet zu sein.
 Es heisst unter anderem darin: Das Land ist
 unbegreiflich arm und äusserst verschuldet, weil
 es unverhältnismässig viel einst zum rheinischen
 Bunde und jetzt zum deutschen Staatskörper
 beitragen muss. Dann hat das arme Land seit 7
 Jahren seit 7 Jahren elende, magere Jahre erlebt.
 Wein und Türken, die Hauptprodukte sind beinahe
 ganz gefehlt, - die letztjährige
 Reinüberschwemmung hat schrecklichen Schaden
 verursacht. Das Rheinbett liegt viele Fuss höher
 als der Boden. Es ist viel zu breit, kann also
 sein Geschiebe nicht fortbringen. Der Charakter
 des Volkes ist arbeitsam, geduldig, ausharrend,
 gutmütig, gar nicht streitsüchtig. Prozesse sind
 wenige. Konkursexekutionen hingegen beinahe
 täglich.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 241 c. 1822

Bruchstück eines geschriebenen Vertrages, welchen der Landschaftsarzt Gebhard Schädler über den Milzbrand hielt. Es wird darin besonders die im Jahre 1803 im liechtensteinischen Unterlande vorgekommene Milzbrandepidemie, welche dort im grösseren Umfange herrschte, geschildert.

Best.-Nr.: Schä U 242 4. Januar 1825

Das österreichische Aerar verkauft der Gemeinde Balzers die Gutenbergschen Güter um 10,000 fl.

Best.-Nr.: Schä U 243 1831

Bescheid der fürstlichen Hofkanzlei in Wien auf eine von Deputierten der Landschaft Liechtenstein vorgebrachte Bittschrift um Abhilfe mehrerer Beschwerden.

Es wird in dem Bescheide der nicht geziemende Ton der Bittschrift getadelt und unbedingter Gehorsam verlangt. Seine Durchlaucht sei ganz und gar nicht gesinnt, von den Untertanen sich die Entfernung fürstlicher Beamten vorschreiben zu lassen. Die nach Vaduz geschickte fürstliche Kommission habe bei der vorgenommenen Untersuchung keine einzige wesentliche

Amtshandlung, welche die Versetzung des fürstlichen Landvogtes oder der ihm untergeordneten Beamten nötig machen müsste, vorgefunden. Es werde daher von den Untertanen ein ruhiges und geziemendes Verhalten erwartet. Bei weiterem Ungehorsam, oder gar bei eintretenden Gewalttaten werden eine k.k. Militärabordnung in Folge der nach Vorschrift des Bundestagsbeschlusses vom 21. Oktober 1830 bereits getroffenen Einleitung einrücken und zwar auf alleinige Kosten der Empörer und so lange Zeit; bis die Ruhe wieder hergestellt sei.

Best.-Nr.: Schä U 244 1836

Huldigungsakt der Vorsteher Liechtensteins beim Regierungsantritte des Fürsten Alois.

Es wird darin die Hoffnung ausgesprochen, dass der Fürst sein Land besuche, um die Bedürfnisse und Anliegen des Landes persönlich kennen zu lernen.

Best.-Nr.: Schä U 245 2. August 1836

Antwort des Fürsten Alois auf den Huldigungsakt der Gemeinden vom 26. Mai 1836.

Der Fürst dankt für die Huldigung, hofft, dass seine Beamten ihn würdig vertreten und dass die Geistlichkeit das Volk zum Guten leite, und verspricht, bald ins Land zu kommen.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 246 1. März 1837

Protokollauszug über eine Gemeindeversammlung in Balzers, in welcher einhellig beschlossen wurde, die nötigen Schritte zum Auskaufe des Pfarrpfundzehnten einzuleiten, wozu das Gericht auch zugleich ermächtigt wird.

Best.-Nr.: Schä U 247 16. Juni 1838

Bittgesuch der Gemeinde Balzers an den Landesfürsten um Überlassung von Ziegeln aus der fürstlichen Ziegelei in Nendeln zum Schulhausbau in Mäls

Best.-Nr.: Schä U 248 27. September 1839

Fürst Alois erlässt einen Nachtrag zum Grundbuchspatent vom 1. Januar 1809 betreffend die Bestiftung von Realitäten

Best.-Nr.: Schä U 250 1. August 1842

Fürstlich Liechtensteinischer Familienvertrag

Best.-Nr.: Schä U 251 1. August 1842

Fürst Alois erlässt eine neue Gemeindeordnung

Best.-Nr.: Schä U 252-253 16./27. September 1842

Briefwechsel zwischen Strasseninspektor Hartmann in Ragaz und Postmeister Wolfinger in Balzers wegen der Anregung, eine Brücke über den Rhein oberhalb von Trübbach zu errichten. Es ist daraus zu entnehmen, dass Sargans für Werdenberg gegen das Projekt ist.

Best.-Nr.: Schä U 254 4. November 1842

Fürstliche Verordnung betreffend die Erteilung von Verehelichungslizenzen. Wegen Mangel an dem nötigen Einkommen oder an hinreichender Erwerbsfähigkeit, wegen schlechten Sitten, wegen ansteckenden Krankheiten oder anderen dem Zwecke der Ehe hinderlichen Gebrechen hat das Oberamt die Verehelichungslizenz zu verweigern.

Best.-Nr.: Schä U 255 23. November 1842

Protokoll über eine Gemeindeversammlung in Balzers betreffend die vom Fürsten genehmigte Ablösung des fürstlichen Holzschlagrechtes in den Balzner Hochalpen. Die Ablösungssumme beträgt 2100 fl. Die Versammlung stimmt zu.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 256 15. Januar 1843

Fürst Alois erlässt ein neues Auswanderungspatent, womit das bisher bestandene Auswanderungspatent vom 15. Mai 1809 aufgehoben wird.

Wenn ein Bittsteller mehr als 300 fl. rines Vermögen besitzt, wenn er militärpflichtig wäre, oder wenn mehrere Familien zugleich auswandern wollten, ist vor Erteilung der Auswanderungsbewilligung der Fall der Hofkanzlei mit erschöpfendem Berichte vorzulegen. Ausgewanderte verlieren die Eigenschaft von fürstlich liechtensteinischen Untertanen und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

Best.-Nr.: Schä U 257 15. Januar 1843

Fürst Alois erlässt ein Gesetz betreffend die Erwerbung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft.

Der Bittsteller hat sich über sittlich gute Aufführung, Erwerbsfähigkeit und Vermögensumstände auszuweisen. Bei der Erledigung der Aufnahmegesuche ist immer darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Einwanderer aus den deutschen Bundesstaaten komme. Niedergelassene Fremde, welche durch 10 Jahre ununterbrochen den Wohnsitz im Landegenommen haben und das Staatsbürgerrecht ansprechen, sollen dasselbe auch erhalten, wenn sie sich während dieser Zeit keines Verbrechen schuldig gemacht haben, und durch ihre Aufführung niemals Beschwerden veranlassten.

Best.-Nr.: Schä U 258 20. Juni 1843

Fürst Alois erlässt ein Gesetz betreffend die Aufhebung und Ablösung des auf Privatgründen und auf den einzelnen Gemeindebürgern ins Eigentum oder zur Nutzniessung überlassenen Gemeindegründen ausgeübten Tratt- oder Atzungsrechtes.

Der zur Ablösung durch Schätzleute zu erhebende Wert, welcher nach der Bodenart und nach der Klasse (Frühlingsatzung, Frühlings- und Herbstatzung, ganzjährige Atzung) zu taxieren ist, wird im Grundbuche gebührenfrei als ein zu 5% verzinsliches Ablösungskapital auf den betreffenden Gründen eingetragen.

Best.-Nr.: Schä U 259 14. September 1843

Fürst Alois erlässt ein neues Polizeigesetz

Best.-Nr.: Schä U 249 10. November 1844

Fürstliche Verordnung betreffend die Einführung neuer Stempelzeichen. An Stelle der durch Verordnung vom 20. März 1809 eingeführten 4 Klassen des Papierstempels wird der Gebrauch neuer Stempelzeichen: 3 Kreuzer, 15Kreuzer, 1 Gulden und zwei Gulden festgelegt.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 260 10. Oktober 1845
Verordnung betreffend die Veredlung der
Viehzucht

Best.-Nr.: Schä U 261 25. Juli 1846
Fürst Alois richtet an das Oberamt in Vaduz ein
Reskript, in welchem unter Aeusserung herzlicher
Teilnahme an dem Unglück, das besonders Vaduz
durch einen Rheineinbruch betroffen hatte, das
Oberamt ermächtigt wird, zur Abhilfe
augenblicklicher Not Vorschüsse zu geben. Ferner
sollen die Überschüsse aus den Zoll- und
Weggeldeinahmen auf eine Reihe von Jahren zu den
Wuhrbauten und Entwässerungskanälen verwendet
werden. Ausserdem wird dem Hilfsvereine ein
Beitrag von 750 fl. gespendet und das Rentamt
angewiesen, Rentforderungen an solche, die durch
die Rheinkatastrophe geschädigt wurden, zu
sistieren. Dem Bundesgesandten wird die
Instruktion erteilt, sich dahin zu verwenden,
dass für das Jahr 1846 dem Lande die Kontingents-
Inspektion erlassen werde.

Best.-Nr.: Schä U 262 23. August 1847
Zirkular des Oberamtes an die Ortsgerichte, worin
ei Erlass des Fürsten Alois während seiner
Abwesenheit im Lande bekannt gegeben wird.
Im Erlasse erklärt der Fürst, dass er sich in
diesen Tagen seiner Anwesenheit von Vielem, was
dem Lande wichtig sei, in Kenntnis gesetzt habe;
er lasse Dr. Mayer hier zurück, damit er ihm über
Weiteres berichten könne. Er werde sich
namentlich bereit zeigen, die Untertanen bei den
wichtigen Wasser-, Strassen- und
Regulierungsbauten zu unterstützen.

Best.-Nr.: Schä U 263 19. März 1848
Fürst Alois erlässt eine Proklamation, worin er
erklärt, er werde auch fortan sich möglichst den
Regierungsgrundsätzen des angrenzenden
österreichischen Kaiserstaates anschliessen, und
sei daher auch gesonnen, im Sinne aller jener
Beschlüsse sich zu benehmen, welche der
österreichische Kaiser in den letzten Tagen
erlassen habe. Er erwarte daher von dem geraden
Sinne und dem Ehrgeföhle der Liechtensteiner,
dass sie Vertrauen mit Vertrauen vergelten und
kräftig jede Regung Übelgesinnter unterdrücken,
welche nur zum Verluste der Selbständigkeit eines
Landes führen würden, dessen verfassungsmässige
Rechte dauernd zu gründen er als eine heilige
Aufgabe ansehe.

Best.-Nr.: Schä U 264 22. März 1848
Die Vorsteher und Ausschüsse sämtlicher Gemeinden
richten an den Landesfürsten eine Adresse, in
welcher sie um Erfüllung ihrer Wünsche bitten.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Die ständische Verfassung vom Jahre 1818 soll durch eine freiheitlichere ersetzt werden, in welcher freie Wahl der Volksvertreter, Öffentlichkeit der Landtagssitzungen, Budgetrecht, Initiative in Verwaltungs- und Gesetzessachen, und Aufsicht über die öffentlichen Fonds garantiert werden. Die Feudallasten (Fastnachtshenne, die Frohnden, Schäfhaber, Vogelrecht und Laudemium) sollen unentgeltlich aufgehoben werden. Jagd und Fischerei sollen freigegeben werden und Zoll, Weggeld und Ohmgeld als Landesregal auf immer der Landschaft verbleiben. Ferner wird gebeten um unentgeltliche Aufhebung des Novalzehnten und um Ablösbarkeit der übrigen landesüblichen Klein- und Grosszehnten nach einem billigen Massstabe. Der Bundestagsgesandte soll, solange er nur den Souverän vertritt, auch von diesem unterhalten werden. Hinsichtlich des Kontingents wird Volksbewaffnung nach dem Muster anderer Bundesstaaten gewünscht. Das Beamtenpersonal soll vermindert, missbeliebige Beamten abberufen, und die Stellen in Zukunft vorzugsweise mit Inländern besetzt werden. Die Taxen sollen herabgesetzt und die Sporteln aufgehoben werden. Ein neues Gemeindegesezt mit freier Wahl der Vorsteher und freier Vermögensverwaltung soll geschaffen werden.

Best.-Nr.: Schä U 265

24. März 1848

Die Vorsteher und Ausschussmänner sämtlicher Gemeinden versammeln sich und erfahren den Erlass des Fürsten Alois vom 19. März 1848. Sie begrüßen die in diesem Erlasse kundgegebenen alndesväterliche Fürsorge und wiederholen die in der Adresse vom 22. März geäusserten allgemeinen Wünsche. Da in der Versammlung noch andere spezielle Wünsche zum Ausdrucke kamen, wird eine weitere Adresse an den Fürsten beschlossen und darin gebeten, dass die Verwaltung des Landes Männern anvertraut werde, welche im Sinne des neuen Gesetzes der Regierung handeln und welche das Vertrauen des Volkes besitzen. Auf diese Weise könne die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe gesichert werden. Im Weiteren werden, abgesehen von den in der Adresse vom 22. März schon kundgegebenen Wünschen noch folgende Bitten vorgebracht. Der Titel Landvogt soll durch einen anderen, dem Geiste der Neuzeit angemessenen ersetzt werden. Ein neues Triebreht soll eingeführt werden nach dem Muster des alten einheimischen Triebrehtes, wie es vor 1808 bestand und nach dem Muster des st.gallischen Triebrehtes. Die Gemeinde- und Privatwaldungen sollen der Verwaltung ihrer Eigentümer nach Massgabe der Forstgesetze überlassen werden. Steuerprivilegien sollen fallen. Die Verwendung der Atzungsablösungsgelder soll

Bestellnummer-----
Laufzeit

der freien Disposition der Gemeinden zufallen. Neben der indirekten Steuer und der Grundsteuer soll eine Vermögenssteuer eingeführt werden. Das Schulwesen soll gehoben und ein Schulrat aufgestellt werden. Die Zollschränken, welche das Land vom freien Verkehr mit den deutschen Bundesstaaten ausschliessen, sollen aufgehoben werden. Bezüglich besonderer Wünsche einzelner Gemeinden wird vorgebracht: Die Gemeinde Eschen wünscht über die Inkammerierung und bisherige Verwaltung der vormaligen Güter und Rechte des Klosters Pfäfers offiziellen Aufschluss.

Den Lehenkäufern in der unteren Herrschaft soll das Laudemium erlassen werden.

Das durch den Rheineinbruch im Jahre 1846 schwer bedrängte Vaduz bittet um Rückgabe des Bodens (ca. 10,000 Quadratklafter), welche im Jahre 1809 durch den damaligen Landvogt dem Landesfürsten als zugsberechtigten Bürger bei der Verteilung der Vaduzer Au zugeeignet wurde.

Eschen und Mauren ersuchen um Rückerstattung ihres früher besessenen, dann aber ohne Entschädigung genommenen Atzungsrechtes im Birschwald.

Endlich wird gebeten um Bewilligung zum Baue von Mühlen, Ziegelhütten usw., überhaupt um Aufhebung aller Privilegien, welche Gewerbe monopolisieren.

Best.-Nr.: Schä U 266

7. April 1848

Fürst Alois beantwortet die Adresse der liechtensteinischen Gemeinden und Ausschüsse vom 24. März. Er sehe mit Vergnügen und Beruhigung, dass die Zusicherungen, welche er im Erlasse vom 19. März schon vor dem Bekanntwerden der diesfälligen Wünsche der Liechtensteiner ausgesprochen habe, dankbar aufgenommen worden seien.

Die Erteilung eines Verfassungsgesetzes nach konstitutionellen Grundsätzen sei durch seinen Erlass vom 19. März als rechtsverbindlich anzusehen.

Die freie Wahl der Volksvertreter werde, auf Besitz und Bildung gegründet, stattzufinden haben.

Dem sonach zusammengesetzten Landtage werde die Bewilligung der Steuern, und die Beratung aller neu zu erlassenden Gesetze zustehen.

Da Haupt der früstlichen Regierung habe von nun statt des Titels Landvogt den eines Landesverwesers zu führen.

Dem auf Grund der neuen Verfassung möglichst bald einzuberufenden Landtage werde vorgelegt werden:

Eine Landtagsordnung, ein neues Gemeindegesetz, ein neues Triebrecht, eine Umarbeitung des

Forstgesetzes, ein neues Steuergesetz und eine

klare Darstellung des öffentlichen Haushaltes. Die bereits beabsichtigte Bearbeitung eines Landeskatasters soll mit Beschleunigung vorgenommen werden.

Die Hebung des Gewerbes und die Bedürfnisse in Schul- und Erziehungssache soll demnächst in

Verbindung mit dem Landesauschusse beraten werden.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Mit wahren Vergnügen sehe er, dass die Wünsche der Liechtensteiner mit den seinen übereinstimmend dahingehen, die Zollschranken zwischen dem Fürstentume und dem deutschen Bunde und zwar dem nachbarlichen Österreich aufzuheben. Sein ernstes Bestreben werde es sein, dieses Ziel zu verfolgen. Die Errichtung von Mühlen, Ziegelhütten usw. soll nicht mehr durch monopolisierende Privilegien erschwert sein. Die Zoll- und Weggeldgefälle sollen für immer in bleibendes Staatseinkommen werden. Die den Besitz belastenden Naturalleistungen, namentlich Frohnden und Zehnten, werden gegen villig zu ermittelnde Entschädigung ablöslich erklärt. Von der Mühlzwangsablösung und dem Novalzehnten erkläre er die Verpflichteten vom 1. Mai d.J. an unentgeltlich frei. Wenn das eingangs zugesicherte neue Verfassungsgesetz nicht sogleich erscheine, so sei es nur, weil es den Wünschen der Liechtensteiner selbst angemessen sei, dass auf möglichsten Einklang mit dem Verfassungswerke hingezielt werde, an welchem für ganz Deutschland an dem durch Volksvertreter zu verstärkenden Bundestage eben gearbeitet werde. Der Erlass schliesst mit den Worten: Gott segne das Land und lasse mich und die Vertreter des Volkes die Mittel erkennen, dessen bleibendes Gedeihen zu fördern.

Best.-Nr.: Schä U 267

7. April 1848

Currende der Regierung an die Gemeinden, in welcher mit Bezugnahme auf das Entgegenkommen des Fürsten in dem Erlasse vom 19. März die Gemeinden ermahnt werden, sich nicht durch böswillige Leute aufreizen zu lassen und den wohlwollenden Gesinnungen des Fürsten zu entfremden.

Best.-Nr.: Schä U 268-269

16. April 1848

Die Vorsteher und Ausschüsse des Landes richten an den Fürsten mit Bezugnahme auf den Erlass vom 7. April eine Adresse, in welcher sie der väterlichen Fürsorge Dank zollen, aber nicht verhehlen, dass sie unangenehm berührt seien, weil mehrere Bitten und Wünsche ihrer Eingaben vom 22. und 24. März mit Stillschweigen übergangen worden seien. Die Unterzeichneten vertrauen, dass der Landesfürst in allen Teilen dasjenige gewähre, was andere deutsche Fürsten ihren Völkern gewährt haben: Unentgeltlichen Nachlass aller Feudallasten, Freigebung der Jagd und Fischerei. Dann werden die in den Adressen vom 22. und 24. März geäußerten Wünsche nochmals wiederholt. Ferner wird gebeten, dass die Landesregierung von der fürstlichen Privatrentenverwaltung gänzlich getrennt werde und dass die hiesige Regierung ohne Zwischenbehörde mit dem Landesfürsten unmittelbar in Verkehr treten könne und den Ständen für ihre öffentlichen Handlungen verantwortlich sei. Endlich sei zu wünschen, dass unsere neue Gesetzgebung nicht auf die Muster

Bestellnummer-----
Laufzeit

eines mächtigen Nachbarstaates angewiesen werde, wir wollen eigene oder allgemeine deutsche, nicht österreichische Gesetze in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens. Die Kopien haben nie die Wärme und Kraft der Originale und zudem werde es lange gehen, bis sich Österreich konstituiert haben werde.

Zum Schlusse wird dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass sich am 15. April d.J. Jünglinge von 16-18 Jahren hinreissen liessen, den Beamten Langer, der "dem Vernehmen nach die Knabenschaft zeizte und kränkte", an die Landesgrenze zu schaffen, jedoch ohne weitere Insultierung. Der Auftritt sei so rasch vor sich gegangen, dass die Vorsteher und besonnen Bürger es beim besten Willen nicht verhindern konnten.

Best.-Nr.: Schä U 270

17. April 1848

Aufruf von Dr. Karl Schädler im Namen der Landesausschüsse an die Bevölkerung zur Bildung eines Sicherheitsausschusses.

Es ist notwendig, gegen allfällige, in dieser bewegten Zeit mögliche Unordnung Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigentums zu schützen.

Zu diesem Zwecke sind in jeder Gemeinde auf je 100 Einwohner wenigstens 5 Mann zu wählen, welche den Gemeinde-Sicherheitsausschuss bilden und unter der Oberleitung des Vorstehers und von Führern bei Aufläufen, Zusammenrottungen die Gefährdung der öffentlichen Ordnung mit Mahnung und dann nötigenfalls mit Gewalt zu verhindern haben. Die Führer (ein Führer auf 10 Mann) sollen als äusseres Abzeichen eine weisse Binde um den linken Oberarm tragen.

Zum Schlusse wird mit Rücksicht auf die wohlwollende und entgegenkommenden Absichten des Landesfürsten zu einem ruhigen, friedlichen Verhalten ermahnt.

Best.-Nr.: Schä U 271

18. April 1848

Im Namen der Landesausschüsse schreibt Dr. Karl Schädler an den Landesverweser Menzinger, es wolle die Wahl der Abgeordneten zur konstituierenden Versammlung in Frankfurt im Sinne der Bundestagsbeschlüsse durch das Volk angeordnet werden, nicht nach dem Plane der Regierung durch die Ständeversammlung. Es wird vorgeschlagen, durch Urwahlen in den Gemeinden auf je 100 Einwohner einen Wahlmann zu wählen, worauf die versammelten Wahlmänner den Abgeordneten zu wählen haben.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 272 26. April 1848
Mitteilung des Regierungsamtes an die Gemeinde Vaduz, dass der Landesfürst die Weisung gegeben habe, die reklamierten 10,000 Quadratklafter, welche bei der Verteilung im Jahre 1809 dem Fürsten zukamen, der Gemeinde unentgeltlich ins Eigentum zum überantworten.

Best.-Nr.: Schä U 274 26./27. April 1848
Dr. Karl Schädler teilt als Präsident der Wahlversammlung dem Rektor Kaiser mit, dass er als Abgeordneter Liechtensteins für die konstituierende Versammlung in Frankfurt gewählt worden sei. Von der fürstlichen Regierung werden unter Einem bei dem Kantonsschulrat in Chur der nötige Urlaub erwirkt werden. Rektor Kaiser antwortet, dass er die Wahl annehme.

Best.-Nr.: Schä U 273 28. April 1848
Landesverweser Menzinger teilt dem Präsidenten des engeren Ausschusses Dr. Karl Schädler mit, der Landesfürst habe über die anangenehmen Ereignisse ein Reskript erlassen. Es sei darin angeordnet, den Ausschüssen kundzutun, dass ein solchen Benehmen, wie das gegen den Kanzlisten Langer, dem Lande weder zum Vorteile noch zur Ehre gereiche. Sein Plan, demnächst mit seiner Familie das Land zu besuchen, werde daher hinausgeschoben werden. Der unangenehme Vorfall habe ihn tief verletzt.
Im Weiteren habe der Fürst beschlossen, den Waldbereiter Gross baldmöglichst abzubrufen, wenn es nicht im Interesse der Gemeinde liegen sollte, dagegen Vorstellung zu machen, um ihn noch für längere Zeit zu behalten.

Best.-Nr.: Schä U 275 30. April 1848
Die Regierung verständigt den Präsidenten des Ausschusses, dass der gewählte Abgeordnete Rektor Kaiser am 18. Mai in Frankfurt einzutreffen habe.

Best.-Nr.: Schä U 276 30. April 1848
Präsident Dr. Karl Schädler teilt den Ausschüssen der Gemeinden das von der Regierung am 28. April übermittelte Reskript des Fürsten mit. Er bemerkte, dass der Inhalt desselben allgemein schmerzlich berühren müsse, da der Fürst die Natur der Ursache, welche den missliebigen Vorfall mit Langer veranlasste, offenbar verkannt habe und sein Missfallen über die ganze Bevölkerung erstrecken zu müssen glaubte. Die engeren Ausschüsse hoffen jedoch, der Landesfürst werde sich bei Kenntnisnahme der am 16. April beschlossenen Adresse über die Gesinnungen des Landes eines Besseren belehren. Wegen des Waldbereiter Gross glauben die engeren Ausschüsse, dass es den Beschlüssen vom 16. April nicht zwider sei, wenn Gemeinden für ihr Privatinteresse seine Tätigkeit verwenden wollen.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 277

2. Mai 1848

Dr. Karl Schädler teilt als Präsident der engeren Ausschüsse dem Regierungsamt mit, dass das kundgegebene fürstliche Reskript allgemein schmerzlich berührt habe, weil darin das fürstliche Missfallen auf die ganze Bevölkerung des Landes ausgedehnt worden sei. Das Regierungsamt kenne die von den Ausschüssen seit dem missliebigen Vorfalle vom 15. April gemachten Vorkehrungen zur Verhinderung solchen "turbulenten Aufbrausens", sowie auch die faktische Ruhe, welche seitdem im Lande herrsche. Die allgemeine Zuversicht auf die Geneigtheit des Landesfürsten, den vom Lande geäußerten Wünschen zu entsprechen, mache diese Ruhe möglich. Das Regierungsamt wird endlich ersucht, dem Fürsten in geeigneter Weise diese Verhältnisse zu bringen.

Best.-Nr.: Schä U 278

2. Mai 1848

Fürst Alois erlässt die Beantwortung der Adresse vom 16. April ein Reskript, in welchem punktweise über die vorgelegten Wünsche, über die das Volk durch die früheren Erledigungen nicht beruhigt sein soll, befunden wird. Die Aufhebung der "Feudallasten" und des Laudemimus könne kaum ander erfolgen, als dass die Einwohner auch ihrerseits ein Opfer bringen. Über Freigebung der Jagd und Fischerei soll dem nächsten Landtag ein Gesetz vorgelegt werden. Gegen die Erklärung des Ohmgeldes und der behebten Steuer als Landeseinnahmensei nichts einzusenden, wenn deren Ertrag vorderhand die Bestimmung erhalte, zur allmählichen Herstellung des Vaduzer Schlosses verwendet zu werden. Dem Wunsche wegen Trennung der fürstlichen Privatrentenverwaltung von der Landesregierung werde im vollsten Masse nachgekommen werden, ebenso jenem, dass der öffentliche Dienst durch 3 Regierungsbeamte: Landesverweser, Landesschreiber und Landesseckelmeister besorgt werde. Die Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten soll durch ein eigenes Gesetz geregelt werden. Wenigstens einer der 3 Regierungsbeamten soll ein Eingeborner sein. Die Sportel- und Taxordnung soll revidiert werden und die daraus sich ergebenden Einnahmen in die Staatskasse fließen. Wegen des Zollanschlusses an Österreich werde unterhandelt. Bei der kommenden Gesetzgebung soll dem Muster Österreichs nicht knechtisch gefolgt werden, sondern die speziellen Verhältnisse des Fürstentums berücksichtigt bleiben, sodass das Selbstgefühl des Volkes und die Selbständigkeit des Landes gewahrt seien. Damit diesen Verhältnissen die möglichste Würdigung werde und die diesfälligen Wünsche zum Ausdrucke kommen, soll sogleich jede Gemeinde 2 Abgeordnete wählen. Diese Vertrauensmänner haben aus ihrer Mitte fünf zu wählen, welche die besonderen Wünsche des Landes betreffend das Verfassungswerk vereint mit dem Landesverweser in Beratung ziehen.

Bestellnummer	Laufzeit
---------------	----------

Best.-Nr.: Schä U 279 3. Mai 1848

Im Nachtrage zu dem Erlasse vom 2. Mai wird kundgegeben, dass der gestrige Erlass in Betreff des ersten Punktes so zu verstehen sei, dass der Landesfürst die Feudallasten, soweit sie von ihm bezogen werden, unentgeltlich erlasse, wenn die bevorrechteten Bürger ein ähnliches Opfer gegenüber den zurückstehenden bringen wolle. Das erst vor wenig Jahren kaufweise festgesetzte Laudemium soll demnächst einer Revision unterzogen werden.

Best.-Nr.: Schä U 280-281 21./22. Mai 1848

Die Ausschüsse des Landes richten eine Adresse an den Landesfürsten, in welcher für die fürstlichen Erlasse vom 2. und 4. Mai gedankt wird. Die unentgeltliche Erlassung der in den früheren Bittschriften bezeichneten Feudallasten befreie das Land in grossmütiger Weise von schweren Leistungen. Den zugesagten weiteren Bestimmungen betreffend das Laudemium der angekauften Lehengüter sehen die Ausschüsse vertrauensvoll entgegen, ebenso der gesetzlichen Regelung der

Jagd und Fischerei im Sinne eines Landesregals. Die Erklärung der behebten Steuer und Ohmgeldes als Landesgefälle gewähre den Steuerträgern die so notwendige Erleichterung. Jedoch halten sich die Ausschüsse verpflichtet, freimütig zu erklären, dass die Ereignisse dieser Gefälle bei der herrschenden allgemeinen, grossen Mittellosigkeit im Lande zu den dringenden Auslagen des öffentlichen Haushaltes verwendet werden müssen. Es sei ferner der allgemeine Wunsch des Landes, der Landesfürst wolle aus eigenen Mitteln es möglich machen, zeitweilig im Lande zu residieren, um durch unmittelbaren Verkehr mit dem Volke eine lebendige Anschauung dessen, was dem Lande nottut, erwerben zu können. Die vom Landesfürsten am 2. Mai erlassenen Bestimmungen über die neue Organisation der Landesverwaltung, über die Tax- und Sportelordnung und die gleichheitliche Belastung des Grundeigentums werden mit grosser Befriedigung von den Ausschüssen entgegengenommen.

In der fürstlichen Verordnung, dass durch einen Ausschussrat in Verbindung mit dem Landesverweser die Wünsche des Landes über die künftige Verfassung vorgebracht werden, begrüessen die Ausschüsse den Anfang der erwünschten Neugestaltung.

Bestellnummer	Laufzeit
---------------	----------

Best.-Nr.: Schä U 282 26. Mai 1848

Die Regierung teilt dem Präsidium der engeren Ausschüsse ein fürstliches Reskript vom 19. Mai mit. Fürst Alois erklärt, dass er sich gerne von den guten Gesinnungen der Ausschüsse und der grossen Mehrzahl der Einwohner überzeugt hatte, wie er auch hoffe, dass die Beschlüsse der Frankfurter Versammlung und die Beantwortung derjenigen Vorfragen, welche die Ausschüsse bestens lösen können, ihn bald in den Stand setzen mögen, demnächst einzuberufenden neu konstituierenden Landtage das Verfassungsgesetz zur Annahme vorzulegen.

Best.-Nr.: Schä U 283 26. Mai 1848

In einem regierungsämtlichen Zirkulare wird sämtlichen Obergerichten kundgetan, dass laut fürstlichem Reskripte vom 11. Mai alle Frohnen, welche dem Rentamte bisher als Fuhr-, Dung- oder Handfrohnen geleistet wurden, unentgeltlich abgeschafft seien.

Best.-Nr.: Schä U 284 2. Juni 1848

Der Präsident der Ausschüsse, Dr. Karl Schädler, teilt den einzelnen Ausschüssen ein Reskript des Fürsten vom 19. Mai mit, welches eine Rückäusserung des Fürsten auf die vom Präsidenten am 2. Mai abgegebene Erklärung betreffend den fürstlichen Erlass wegen der Langer'schen Angelegenheit sei. Es werden die wohlwollenden Gesinnungen des Landesfürsten dankvoll anerkannt und die Hoffnung auf ein baldiges Zustandekommen der neuen Verfassung, eines Werkes, von dem das Wohlbefinden unserer Nachkommen auf langehin so wesentlich abhängt, ausgesprochen.

Best.-Nr.: Schä U 309 6. Juli 1848

Rektor Kaiser in Frankfurt richtet an Dr. Karl Schädler in Vaduz zwei Briefe, in welchen er sich über die Verhandlungen der Nationalversammlung ausspricht.

Best.-Nr.: Schä U 286 27. Juli 1848

Die durch Gemeindewahlen bestimmten Wahlmänner wählen in Vaduz den durch fürstlichen Erlass angeordneten Verfassungsausschuss. Es werden 5 Mitglieder gewählt: Dr. Karl Schädler, Richter Wolfinger von Balzers, Lehrer Vogt von Balzers, Tierarzt Wanger von Schaan und Lehrer Goop von Eschen

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 287-292 27. Juli - 21. August 1848
Protokolle über die Sitzungen des
Verfassungsausschusses. Ausser den 5 gewählten
Mitgliedern nimmt an denselben auch der
Landesverweser Menzinger teil.

Best.-Nr.: Schä U 293 30. August 1848
Der Präsident Dr. Karl Schädler teilt den
Wahlmännern aller Gemeinden den vom
Verfassungsausschusse ausgearbeiteten
Verfassungsentwurf und die provisorische
Wahlordnung mit. Die Wahlmänner werden
aufgefordert, diese Entwürfe ihren eigens dazu
einzuberufenden Gemeindeversammlungen vorzulesen
und zu erklären. Allfällige Zusätze oder
Abänderungen, welche von der Mehrheit der
Gemeinde beschlossen werden, seien schriftlich zu
Handen des Präsidenten des Verfassungsausschusses
einzubringen, damit diese, sofern sie vom
Ausschusse als erheblich erklärt werden, dem
Verfassungsentwurfe beigelegt und dem Fürsten
übersendet werden können. Insbesondere wünscht
der Ausschuss die Ansichten der Gemeinden über
die Bezirkseinteilung des Landes und über die
Bestellung des Obergerichtes zu erfahren.
Zugleich werden die Wahlmänner eingeladen, bei
der auf den 6. September anberaumten Versammlung
der Ausschüsse zu erscheinen.

Best.-Nr.: Schä U 294-299 3. und 5. September 1848
Protokolle über die Gemeindeversammlungen von
Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen und
Gamprin, in welchen die speziellen Wünsche der
einzelnen Gemeinden betreffend den vorgelegten
Verfassungsentwurf aufgeführt werden.
Von den geäußerten Wünschen sind herauszuheben:
Vaduz wünscht, dass die 2. Gerichtsinstanz
(Landgericht) nicht nach Schaan, sondern nach
Vaduz komme. Schaan schlägt vor: Ein
niedergelassener Staatsbürger müsse wenigstens 5
Jahre in derselben Gemeinde ansässig sein, bevor
er sich um das Gemeindebürgerrecht bewerben
dürfe. Gamprin verlangt, dass das Unterland
ebensoviele Mitglieder in den Landrat wählen
könne, wie das Oberland. Triesen und Schaan
wünschen, dass der Landrat durch die Verfassung
ermächtigt werde, die geistlichen Pfründen durch
fixe Gehalte zu bestiften. Mehrere Gemeinden
wünschen, dass der Landrat unter Angabe von
Gründen die Abberufung von Beamten beantragen
könne, und wenn das zum zweiten Male geschehen
sei, so müsse die Abberufung erfolgen.
Im Übrigen wurde dem Verfassungsentwurf von den
Gemeinden zugestimmt.

Best.-Nr.: Schä U 300 6. September 1848
Protokoll über eine Ausschussversammlung, zu
welcher auch die Wahlmänner zugezogen wurden. Der

Bestellnummer-----
Laufzeit

vom Ausschusse ausgearbeitete Verfassungsentwurf
wird ohne wesentliche Abänderung angenommen.

Best.-Nr.: Schä U 301-306

29. September 1848

Der liechtensteinische Verfassungsausschuss richtet an den Fürsten eine Adresse, in welcher der ausgearbeitete Verfassungsentwurf und die provisorische Wahlordnung vorgelegt und mit einem Motivenbericht einbegleitet werden. Die Hauptpunkte des Verfassungsentwurfes sind: Konsitutionelle Regierungsreform, gleiche Berechtigung und gleiche Verpflichtung jedes Staatsbürgers gegenüber dem Staate, Öffentlichkeit des Staats- und Gemeindehaushaltes, sowie der Verhandlungen des Landrates und des Gemeinderates, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, freies Vereinsrecht und Petitionsrecht, Pressefreiheit, Hebung des Schulwesens und womöglich Gründung einer Realschule, Errichtung eines Dekanates zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. Für die Geistlichkeit soll die Gleichstellung mit der übrigen Geistlichkeit des Bistums in Bezug auf Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen höheren Stellen geschaffen werden. Unterstellung sämtlicher Patronatsrechte des Landes in Bezug auf das Ernennungsrecht unter die Landeshoheit, unentgeltliche Aufhebung aller Frohndienste, des Schäfhabers, des Vogelrechtes, des Laudemiums, der Wasserfallzinse, des Pleuelgeldes und der Neugereutzzinse. Weggeld, Zoll, Ohmgeld und die behebte Steuer sollen der Landeskasse zufallen. Jagd und Fischerei sollen Landesregal bleiben. Allen Zehenten sind nach einem billigen Massstabe abzulösen. Im einzelnen wird bestimmt, dass der Landrat aus 24 auf 3 Jahre vom Volke gewählten Mitgliedern zu bestehen hat. Der Landrat versammelt sich ordentlich alljährlich im März und wird vom Fürsten einberufen. Ohne Zustimmung des Landrates darf kein Gesetz kundgemacht, kein Staatsanlehen kontrahiert und keine Staatsauflage veranlasst werden. Der Landesverweser ist dem Landrate verantwortlich. - Zur Rechtspflege werden 2 Gerichtsbezirke gebildet (Oberland und Unterland), welche je aus einem Bezirksrichter, zwei Gerichtsräten und dem Gerichtsschreiber bestehen. Die Funktionäre werden vom Landrate auf 5 Jahre gewählt. Als zweite Instanz gilt das Landgericht, bestehend aus 4 vom Landrate gewählten Räten, einem Bezirksrichter und dem Landschreiber. Die dritte Instanz, das Obergericht besteht aus 4 vom Landrate gewählten Räten unter dem Vorsitze des Landesverwesers. Im Motivenberichte der Adresse wird die Notwendigkeit einer neuen Verfassung eingehend geschildert und auf die im März, April und Mai dem Lande mitgeteilten fürstlichen Erlasse und auf die von den Ausschüssen dem Fürsten vorgelegten Gesuche Bezug genommen. Die Wahl des Verfassungsausschusses habe im Sinne der fürstlichen Verordnung vom 2. Mai stattgefunden,

Bestellnummer-----
Laufzeit

worauf der Ausschuss mit Zuzug des Landesverwesers den Verfassungsentwurf in einer Reihe von Sitzungen beraten habe. Der ausgearbeitete Entwurf sei dann auch allen Wahlmännern und allen Gemeinden zur Rückäußerung unterbreitet worden, und es seien alsdann besonders rücksichtswürdige Einwände und Bemerkungen in dem Entwurfe benützt worden. Der Verfassungsentwurf enthalte daher tatsächlich die allgemeinen Wünsche des ganzen Volkes. Im weiteren werden einzelne Punkte des Entwurfes näher erläutert, so besonders der Punkt, welcher die Geistlichkeit betrifft. Zur Beaufsichtigung der Geistlichkeit des Landes besteht zwar ein bischöflicher Vikar in Schaan, der gewöhnlich Kanonikus, immer aber ein Bündner sei. Durch den Beschluss des grossen Rates von Kanton Graubünden vom 2. Dezember 1833 dürfe die bischöfliche Wahl im Sinne schon früher bestehender Verordnungen nur auf einen bündnerischen Landsmann fallen. Es sei der Würde des Fürstentums entsprechend, dass die geistlichen Angelegenheiten durch einen eigenen Vorstand oder Dekan besorgt werden, und dass die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen geistlichen Würden den inländischen Geistlichen zugesprochen werde. In Bezug auf die Rechtspflege habe man einstimmig drei Instanzen festgelegt. Jedoch sei die Ansicht einiger Ausschussmitglieder dahin gegangen, die dritte Instanz wie bisher als Appellationsgericht, das vom Fürsten zusammengesetzt werde, in Wien zu belassen. Die näheren Bestimmungen über das Gerichtswesen werden übrigens Gegenstand der eigentlichen Gerichtsverfassung sein. Der der Adresse ebenfalls beigelegte Entwurf einer Wahlordnung beruhe auf einfachen Grundsätzen, wie sie ehemals bei der Wahl der Landammänner bei dem Volke beliebt war. Originalentwürfe der Adresse, der Verfassung und der Wahlordnung. Ausserdem noch einige vom Ausschusse nicht angenommene Verfassungsentwürfe, worunter einer von Rektor Kaiser, und ein anderer, welcher sich auf die bis zum Jahre 1809 bestandenen demokratischen Grundlagen stützt und die Landammänner wieder einführen will.

Best.-Nr.: Schä U 307 24. November 1848
Kurrende des Regierungsamtes an die Gemeinde, worin die Wahl eines Landesabgeordneten für die Frankfurter Nationalversammlung angeordnet wird, weil der bisherige Abgeordnete Rektor Kaiser seine Stelle niedergelegt habe.

Best.-Nr.: Schä U 308 25. November 1848
Schreiben von Rektor Kaiser an seine Landsleute, in welchem er sein Mandat zum Frankfurter Parlament niederlegt.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 310 9. Januar 1849
Dr. Karl Schädler schreibt von Frankfurt aus an seinen Bruder Rudolf Schädler, Pfarrer in Benden. Er teilt mit, dass er bei Herrn von Holzhausen vorstellig geworden sei wegen der von der Reichsgewalt geforderten Erhöhungen der Militärleistungen. Die missliche finanzielle Lage Liechtensteins, deren Ursprung und die noch fortwirkenden Ursachen (Zollanschluss usw.) er eingehend geschildert habe, mache eine Mehrleistung unmöglich. Holzhausen habe ihm zugesichert, sich bei dem Reichsministerium für Liechtenstein angelegentlich zu verwenden. - Ferner erwähnte er, er habe sich mittlerweile in den österreichischen Klub beim Schrötler und in den Klub im Pariser Hof aufnehmen lassen, um sein Möglichstes zum innigen Anschluss Österreichs an Deutschland beizutragen. Die beiden Gesellschaften betreiben diese Angelegenheit am eifrigsten. Der Kampf wegen Österreich werde in der Paulskirche lange dauern, bis es zur Entscheidung komme. Hie Österreich, hie Preussen! sei der Kampfgrund. Beide Parteien stehen an Zahl aneinander gleich und seien sehr rührig. Er werde für Österreich halten so gut er könne.

Best.-Nr.: Schä U 311 1. Februar 1849
Dr. Grass in Vaduz schreibt an Dr. Karl Schädler in Frankfurt. Er erwähnt unter anderem, dass die meisten Leute bei uns befürchten eine Spaltung Deutschlands und dass uns in diesem Falle nichts übrig bleibe, als von Österreich absorbiert zu werden. Auf deutsche Einigkeit und auf ein kräftiges freies Deutschland habe er resigniert. Die Artikel über die Toleranz haben bei der Geistlichkeit und im Volke Staub aufgeworfen.

Best.-Nr.: Schä U 312 10. Februar 1849
Dr. Karl Schädler schreibt von Frankfurt aus an seinen Bruder Rudolf Schädler. Er teilt mit, dass die 60 Mann, welche wir als Ersatz für Kavallerie und Artillerie zu stellen gehabt hätten, uns erlassen seien, sofern wir das bestehende Kontingent mit Stutzen bewaffnen. Das sei das Weitesten, das er erreichen konnte. Von Holzhausen sei über dieses Resultat wie über einen Sieg erfreut gewesen und habe erklärt, dass er für die übrigen Staaten, die er vertrete, ein solches Resultat nicht habe erreichen können. Er(Schädler) habe ferner bei dem Reichsministerium darauf gedrungen, dass, solange wir in der kommerziellen Ausnahmestellung und der dadurch bedingten Leistungsunfähigkeit uns befinden, in keiner Weise höher besteuert werden können als bisher. Von Schmerling, Bevollmächtigter von Österreich habe ihm auf seine Frage, wie es anzugehen sei, dass uns die Grenzen von Österreich geöffnet werden, erwidert, wenn der Fürst beim Ministerium in Wien sich verwendet, so glaube er, es werde unter den jetzigen

Bestellnummer-----
Laufzeit

Verhältnissen keinen Anstand geben, das Gewünschte zu erreichen. Von Holzhausen habe ihm nun versprochen, dies sofort dem Fürsten zu melden.

Best.-Nr.: Schä U 313 20. Februar 1849
Rudolf Schädler, Pfarrer in Bendern schreibt an seinen Bruder Dr. Karl Schädler in Frankfurt. Er bezweifelt, ob die Intervention von Holzhausen bei dem Fürsten Erfolg haben werden. Die Absperrung passe den Regierenden, damit man im Lande unbehindert schalten und walten könne. Er habe daher mehr Hoffnung auf Deutschland, nachdem nun das Reichsministerium von unserer Isolierten Stellung und den daraus erwachsenden Übelständen Kenntnis habe.

Best.-Nr.: Schä U 314 28. Februar 1849
Landesverweser Menzinger in Vaduz schreibt an Dr. Karl Schädler in Frankfurt. Bezüglich der gewünschten Auskunft über unsere Landesprodukte, deren Konsum und Ausfuhr könne er auch nicht annähernd zu Resultaten gelangen, da das längere Zeit erfordern würde. Von Gallmist habe er die bemerkten Einfuhrsummen erhalten, dieselben seien aber unsicher, da, wie es scheine, zwischen Schweizer und Liechtensteiner kein Unterschied gemacht werde. Bezüglich der Öffnung der österreichischen Grenze habe er sich eindringlicher Weise an den Fürsten, der es immer noch gut mit dem Lande meine, gewendet. - Es werde jedenfalls notwendig sein, dass er (Schädler) bis zur Vereinigung des Zoll- und Militärwesens noch in Frankfurt bleibe. Kürzlich habe er die Mannschaft des Kontingents einberufen, um den Abgang zu ermitteln. Sie haben sich bei ihrem Erscheinen zum Teil ungezogen benommen, insbesondere die Balzner.

Best.-Nr.: Schä U 315 7. März 1849
Fürst Alois äussert sich in einem Erlasse über den ihm von dem Verfassungsausschusse am 2. Oktober 1848 übersandten Verfassungsentwurf. In der Einleitung wird die verzögerte Antwort mit dem schwankenden Verhältnisse Deutschlands und mit dem Umstand, dass gegenwärtig noch die wenigstens Beschlüsse der Frankfurter Versammlung als feststehend anzusehen seien, begründet. Aus diesen Gründen sei auch jetzt noch eine definitive Festsetzung der Verfassung nicht ratsam. Jedoch spreche er ohne Rückhalt seine Zustimmung aus zu folgenden im Verfassungsentwurfe enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen: Konstitutionelle Regierungsform, Verantwortlichkeit des Landesverwesers, Öffentlichkeit des Staats- und Gemeindehaushaltes sowie der Verhandlungen des Landrates und des Gemeinderates, gleiche Verpflichtung und Berechtigung jedes Staatsbürgers gegenüber dem Staate, Petitionsrecht, Anteil des vom Volk gewählten Landrates an der Gesetzgebung, Budgetrecht desselben und Einsichtnahme in die Tätigkeit der Staatsverwaltung.
Nach dieser Zusicherung werden
"Übergangsbestimmungen für das konstitutionelle

Bestellnummer-----
Laufzeit

Fürstentum Liechtenstein" erlassen, wonach sofort die Wahl des Landrates im Sinne der provisorischen Wahlordnung vorzunehmen sei. Demnach seien vom Volke 24 Landräte zu wählen und zwar von allen Gemeinden, nicht, wie in dem Protokolle vom 6. September 1848 von den Gemeinden Ruggell und Gamprin gewünscht worden sei, geteilt von 2 Wahlkreisen (Oberland und Unterland). Mit der Konstituierung des Landtages habe die Auflösung des engeren und weiteren Verfassungsausschusses einzutreten. Nebst jenen Vorlagen, welche den inneren Haushalt des Landes berühren, werde der Landtag auch darüber beraten müssen, wie den Bundespflichten jeder Art nachgekommen werden soll. Endlich sei auch ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, um jene Natural- und Bodenlasten beseitigen zu können, welche dem Wohlstande des Landes im Wege stehen. Zum Schlusse wird in dem Erlasse Gott gedankt, dass er das Land vor so mannigfachem Unglücke, welches über so viele andere Gegenden und Länder im Laufe der letzten 12 Monate gekommen sei, bewahrt habe. Gott möge fortan Fürst, Volk und die, welche es leiten und vertreten, erleuchten, auf dass der Übergang zur neuen Zeit ein segenbringender werde.

Best.-Nr.: Schä U 316

13. Mai 1849

Das Reichskriegsministerium in Frankfurt teilt dem Landesverweser Menzinger in Vaduz mit, dass das aus den Kontingenten von Hohenzollern und Liechtenstein gebildete Bataillon zunächst nicht nach Schleswig marschieren soll, sondern an die Befehle des die Reichstruppen im Grossherzogtum Baden kommandierenden württembergische Generallieutenants von Miller verwiesen werden. Das Bataillon habe daher in der bereits angeordneten Weise am 19. Mai in Hechingen einzutreffen und daselbst die weiteren Befehle des Generals von Miller zu erwarten.

Best.-Nr.: Schä U 317

16./18. Mai 1849

Protokolle über die am 16. bis 18. Mai 1849 von den 11 Landesgemeinden vollzogene Wahl von 24 Landräten. Es wurde gewählt: Dr. Schädler, Dr. Grass, Franz Anton kirchthaler, Pfarrer Wolfinger, Jakob Quaderer, Andreas Falk in Vaduz; Wanger Christof und Walser Josef in Schaan; Walser Josef in Triesen; Helbert Jakob, Marxer Franz Josef und Goop Jakob in Eschen; Josef Dietrich und Franz Josef Biedermann in Ruggell; Wolfinger Johann und Josef Frick in Balzers; Johann Bühler, Johann Baptist Beck und Gassner in Triesenberg; Johann Georg Marxer, Magnus Biedermann und Johann Biedermann in Schellenberg; Andreas Kieber in Mauren. Zuerst waren auch Rektor Kaiser und Auditor Oehri gewählt worden; sie wurden jedoch, das sie wegen ihres Aufenthaltes im Auslande nicht abkommen konnten, durch Ersatzmänner ersetzt.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 318 23. Mai 1849

Protokoll über die erste Plenarsitzung des Landrates.
Zum Präsidenten wird Dr. Karl Schädler gewählt,
in den Fünferausschuss: Dr. Karl Schädler,
Pfarrer Wolfinger, Dr. Grass, Johann Wolfinger
und Jakob Goop.

Mit Bezugnahme auf die gesandtschaftliche
Mitteilung vom 13. Mai wird beschlossen, das
Regierungsamt zu ersuchen, bei dem
Rechtsministerium in Frankfurt sogleich Schritte
zur unverzüglichen Entlassung unseres
Kontingentes in die Heimat zu tun. Es wird das
Ersuchen damit begründet, dass unsere Truppen in
Baden, wohin sie beordert wurden, bei der dort
gestörten bürgerlichen Ordnung und aufgelösten
militärischen Subordination leicht zu Zwecken
verwendet werden könnten, zu deren Verwirklichung
das Land keine Verpflichtungen habe. Ferner
bedürfe man diese Mannschaft, da das 2. Prozent
unseres Kontingentes wohl ausgehoben, aber noch
nicht eingeübt sei, zur Sicherstellung unserer
eigenen Ordnung bei dieser gefährlichen
aufgeregten Zeit.

Best.-Nr.: Schä U 319 4. Juni 1849

Protokoll über eine Sitzung des engeren
Ausschusses (derselbe bestand aus 9 Mitgliedern
des Landrates). Die Geschäftsordnung wird
angenommen und beschlossen, die bereits vom
Fürsten genehmigten Paragraphen des
Verfassungsentwurfes und die Geschäftsordnung den
Mitgliedern des Landrates in Abschrift zu
übergeben. Ferner einigt man sich, ein
Landratssiegel mit dem Landeswappen anzuschaffen.
Als Sitzungslokal wird der Saal im Quader'schen
Gasthaus in Vaduz bestimmt.

Best.-Nr.: Schä U 322 Juli 1849

Landesverweser Menzinger teilt dem Landrate in
Form eines Referates seine Ansicht über
verschiedene Beratungsgegenstände mit.
Bezüglich der Finanzlage wird geklagt, dass die
Gemeinden mit ihrer Steuerleistung im Rückstande
seien und die Bezahlung der alten Gefälle
verweigern. Die Aufnahme von 3000 fl. sei daher
unumgänglich notwendig und zudem das Inkasse der
Steuern strenge zu betreiben.
Ferner sei den Verhältnissen Rechnung zu tragend
die Umarbeitung der bestehenden Gemeindeordnung,
infolgedessen auch der Erlass einer neuen
Waldordnung, einer neuen Polizeiordnung usw.
dringend notwendig. Endlich müsse auch die
Zehentablösung in Angriff genommen werden.

Best.-Nr.: Schä U 320 4. Juli 1849

Die Regierung übermittelt dem Präsidium des
Landrates das Präliminare über die Empfänge und
Ausgaben der Landesrechnung für das Jahr 1849.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 321 11. Juli 1849

Bericht des Finanzausschusses. Es wird beantragt, das Präliminare: Ausgaben 20,745 fl. und Einnahmen 20,094 fl. zu genehmigen. Jedoch sollen in Erwägung, dass die Kontingentskosten sich noch bis zu 6000 fl. steigern könnten, weitere Einnahmen durch Erhöhung der direkten Steuer in Aussicht genommen werden.

Best.-Nr.: Schä U 323 16. Juli 1849

Protokoll über die Plenarsitzung des Landtages. Die vom engeren Ausschusse und vom Finanzausschusse gemachten Anträge werden angenommen. Zur Deckung des Staatshaushaltes wird die Umlage einer direkten Steuer von 5000 fl. beschlossen und die Regierung ermächtigt, 3000 fl. aufzunehmen. Die Jagd soll nach der provisorischen Jagdordnung vom Jahre 1848 gegen Patente erlassen werden. Zur Jagdaufsicht soll im Oberland und im Unterland je eine Person bestellt werden.

Best.-Nr.: Schä U 324-326 21. - 30. Juli 1849

Protokolle über Sitzungen des Geschäftsausschusses, welcher die neue Gemeindeordnung vorzubereiten hat.

Best.-Nr.: Schä U 327 17. Oktober 1849

Baptist Quaderer in Vaduz richtet an den Landrat eine Petition um Erlassung des Braupachtzinses und um Einführung der Gewerbefreiheit.

Best.-Nr.: Schä U 328 14. November 1849

Das Archivariat des bayrischen Landtages ersucht, um eine vollständige Sammlung der deutschen Landtagsverhandlungen zu besitzen, die fürstliche Regierung um Übermittlung der Verhandlungen der Landesvertretung des Fürstentums Liechtenstein.

Best.-Nr.: Schä U 329 20. November 1849

Landesverweser Menzinger sendet dem Präsidium des Landrates den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung zurück und macht zu mehreren Paragraphen Bemerkungen. Er wendet sich besonders gegen einzelne Folgerungen, aus der Unterscheidung der Gemeinde im weiteren Sinne und der Genossengemeinde gemacht werden. Paragraph 13 des Entwurfes bestimme, dass der Bau der Rheinwuhren und Dämme usw. der Genossengemeinde obliege. Richtiger sei es die Gemeinde im weiteren Sinne d.h. sämtlichen Realbesitz der Gemeinde heranzuziehen. Ferner sei der Rhein zugleich Landesgrenze, weshalb auch das Land als solches Beiträge zu diesen Schutzbauten zu leisten habe. Der beigelegte Entwurf der Gemeindeordnung enthält 82 Paragraphen und basiert auf dem freiheitlichen Grundsatz der Gemeindeautonomie und der freien Volkswahl der Gemeindebehörden.

Bestellnummer-----
Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 330 19. Dezember 1849
Protokoll über die Plenarsitzung des Landrates.
Nach Erledigung einer Reihe von Petitionen wird die neue Gemeindeordnung paragraphenweise beraten. Absatz 2 des Paragrah 16, welcher bestimmt, dass Pfrundgüter nur soweit, als dem Geistlichen ein reines Einkommen von 500 fl. Aus den Pfrunderträgnissen gesichert sei, besteuert werden können, wurde mit 14 gegen 7 Stimmen verworfen. Im Übrigen wurde das neue Gesetz einstimmig angenommen.

Best.-Nr.: Schä U 331 14. Januar 1850
Protokoll über die Plenarsitzung des Landrates. Der Verfassungsentwurf wird in der vom Ausschussebeantragten Fassung, wonach die Paragraphen 3, 7, 8, 12, 13, 97, 108, 109, 110, 111 und 112 zu streichen sind, angenommen.

Best.-Nr.: Schä U 332 19. März 1850
Protokoll des ständischen landrätlichen Ausschusses.
Es wird beschlossen, die vom Lanrate angenommenen Gesetze: Verfassung, Geschäftsordnung und Gemeindeordnung mit einem vom Präsidenten verfassten Begleitschreiben dem Landesfürsten zu übersenden. In dem Begleitschreiben wird gesagt, dass der Verfassungsentwurf sämtlichen Gemeinden zur Einsicht und Rückäusserung vorgelegt worden sei, worauf die wenigen gemachten Ausstellungen berücksichtigt worden seien. Es könnten demnach die Bestimmungen des Entwurfes als der reinste Ausdruck dessen, was die Bevölkerung des Landes in Bezug auf eine Verfassung will, angesehen werden. Derartige Verfassungen besitzen alle Staaten Deutschlands mit Ausnahme von Österreich und Liechtenstein. Folge Österreich der Einsicht und dem Rate seiner patriotischen Männer, so trete es voraussichtlich bald in die Reihe der Verfassungsstaaten und dann wäre Liechtenstein allein in dieser Beziehung das Waisenkind im grossen Vaterlande. Der Landesfürst möge daher die vorgelegten Gesetze bald genehmigen und ausserdem anordnen, dass die versprochene Zehentablösung bald durchgeführt werde.

Best.-Nr.: Schä U 333 19. März 1850
Der Landrat richtet an den Landesfürsten eine Adresse, in welcher er eingangs dankt für die vom Fürsten eingeleiteten Unterhandlungen mit Österreich wegen Zollerleichterungen für das Fürstentum. Es wird, nachdem nun auch die Schweizer Zollschraken gegen unser Land errichtet haben und damit jeder Absatz allenthalben besteuert werde, der Wunsch ausgesprochen, dass das Bestreben Österreichs zu einer Zolleinigung Deutschlands sein Ziel erreichen möge. Jedoch sei bei den vorhandenen Schwierigkeiten kaum abzusehen, dass es bald geschehe. Der Landrat stelle daher die dringende Bitte an den Landesfürsten, dahin zu wirken, dass Österreich uns mittlerweile die freie Einfuhr unserer Erzeugnisse gestatte. Ein Benachteiligung Österreichs würde dadurch nicht erwachsen, da wir

Bestellnummer-----
Laufzeit

auf österreichische Erzeugnisse keinen Einfuhrzoll legen und mehr aus Österreich beziehen, als wir dort absetzen können. Zudem werde bisher von unserem Gebiete aus und zwar hauptsächlich für Rechnung von Vorarlberger Kaufleuten ein lebhafter Schmuggel getrieben. Durch ein wirksames Verbot dieses Handels würde dem österreichischen Aerar vielmehr Nutzen erwachsen, als es aus dem Zolle für unsere Einfuhrsartikel erreichen könne.

Best.-Nr.: Schä U 334 2. April 1850

Die Lehrer des Landes richten an den Landrat eine Petition, in welcher sie um Bestellung eines Landesschulrates, Vertretung der Lehrerschaft in demselben und um Besserung der Lehrergehalte ersuchen. In letzter Beziehung wird gesagt, es sei kein Stand im Lande im Verhältnis zu seinen Pflichten so kümmerlich besoldet, wie der Lehrerstand, da sich selbst der letzte Handwerker bei fortgesetzter Arbeit besser stelle.

Best.-Nr.: Schä U 335 30. August 1850

Zusammenstellung der vom Fürsten dem Lande durch die Majorats-Hauptkasse und die hiesigen Renten zugeflossenen Geldvorschüsse.

a) Vorschüsse an die Landeskasse von 1836 - 1850
32,388 fl.

b) Vorschüsse zur Viehzuchtveredelung 3,260 fl.

c) Vorschussrest aus den Kriegsjahren von 1799 -
1805 3,212 fl.

Summe bis August 1850 38,860 fl.

Best.-Nr.: Schä U 336 17. September 1850

Die fürstliche Regierung teilt dem Landratspräsidenten mit, dass laut der von der fürstlichen Gesandtschaft in Frankfurt vorgelegten Rechnung das Land an die Bundeskasse zu leisten haben:

1. Beitrag zur Vorschussumlage vom 22. Januar
1850 209.22 fl.

2. Beitrag zur Umlage von 60,000 fl. für die Bedürfnisse der Bundes-Zentralkommission für die Monate Jänner bis April 1850 10.28 fl.

3. Beitrag für den Ulm-Rastatter Festungsbau pro
1850 299.13 fl.

Übertrag 518.63 fl.

4. Beitrag zur ersten Hälfte der Dotation für
Mainz und Luxemburg 11.35 fl.

5. Beitrag zur ersten Hälfte der Marinerückstände
323.20 fl.

6. Beitrag zur zweiten Hälfte der Dotation für
Mainz und Luxemburg pro 1850 11.35 fl.

Zusammen 895.53 fl.

Ferner ersucht die Regierung das Präsidium, einen landrätlichen Beschluss zu erwirken, auf dass die vom Fürsten laut Mitteilung vom 30. August 1850 gemachten Vorschüsse per 38,860 fl. durch Steuerumlage nach und nach heimgezahlt werden.

Bestellnummer-----
Laufzeit-----
Best.-Nr.: Schä U 337 19. September 1850

Liste der Sammlung für Schleswig-Holstein. Das Ergebnis der Sammlung war 158 fl. In dem Begleitschreiben an die deutsche Zentral-Sammelstelle wird bemerkt: Das Volk von Schleswig-Holstein möge die kleine Gabe der durch Wasser- und Feuerschäden, noch mehr durch einen langjährigen kommerziellen Ausschluss von Deutschland hart mitgenommenen Bewohner dieses kleinen Ländchens als ein Zeichen ihrer herzlichen Teilnahme an ihm und seinem grossen Anliegen entgegenehmen.

Best.-Nr.: Schä U 338 20. September 1850

Die fürstliche Regierung teilt dem Landratspräsidium mit, dass der Fürst zu der in Frankfurt zusammenberufenen Plenarversammlung den grossherzoglich hessischen Geheimrat a.D. Dr. von Linde als Bevollmächtigten ernannt habe, und dass für Linde's Honorierung in keinem Falle ein Anspruch an das Land zu stellen in Absicht liege.

Best.-Nr.: Schä U 339 2. Oktober 1850

Protokoll über die Sitzung des Landratsausschusses.

Der Ausschuss anerkennt die Pflicht des Landes, die laut Regierungsschreiben vom 17. September 1850 vom Fürsten gemachten Vorschüsse im Gesamtbetrage von 38,860 fl. zurückzuzahlen. Bevor jedoch ein Beschluss gefasst werden könne, möge die Regierung die noch ausstehende Rechnung für das Jahr 1849 legen und die Staatsbedürfnisse für 1850 feststellen; auch möge die Regierung Schritte tun, um noch vor Zusammentritt des Landrates den Willen des Fürsten in Bezug auf die Termine der Rückzahlung kennen zu lernen. Bezüglich der Bittschrift der Lehrer des Landes erkennt der Ausschuss die Notwendigkeit einer Reorganisation des Schulwesens voll und ganz an, es können jedoch von Seite des Landrates in dieser wichtigen Sache erst Schritte geschehen, wenn die Landesverfassung und die Organe der Verwaltung definitiv geschaffen seien. Die Lehrer sollen sich daher vorerst an die derzeit bestehenden Behörden wenden und ihre Wünsche an den Landrat wieder erneuern, sobald die Verfassung Gesetzeskraft erlangt habe.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 340 17. Oktober 1850
Statuten für die Schulkonferenzen der Lehrer
Liechtensteins.
Dieselben werden vom Regierungsamte am 31.
Oktober 1850 als provisorische Statuten bis zur
einstigen verfassungsmässigen Reorganisierung des
Schulwesens bestätigt.

Best.-Nr.: Schä U 341 17. November 1850
Die Regierung gibt dem Präsidium des Landrates
bekannt, dass die Gemeinde Ruggell die
Entsumpfung und Regulierung ihrer Güterlagen
unter Leitung des Geometers Kümmerle durchführe
und bei diesem Anlasse auch eine neue Strasse von
Gamprin bis Ruggell und von da weiter bis Bangs
anlegen wolle. Die Strassenbaukosten würden 2165
fl. betragen. Das Unternehmen sei der
Unterstützung wert, das die Fortführung der
bereits erstellten neuen Riedstrasse von Schaan
nach Bändern über Gamprin bis Ruggell die längst
gewünschte Verbindung des Unterlandes mit dem
Oberlande herstelle. Die Regierung beantragt
daher, dass die Beschotterung der neu
anzulegenden Strasse Gamprin-Ruggell im Betrage
von 346 fl. vom Lande übernommen werde, dass aber
die weitere Fortführung der Strasse von Ruggell
späterer Zeit vorbehalten werden soll. Der
Landrat wird ersucht, die beantragte Auslage zu
genehmigen.

Best.-Nr.: Schä U 342 31. Dezember 1850
Die Regierung teilt dem Präsidium des Landrates
mit, dass der "Stutz" der Landstrasse in Vaduz
bei Mang Risch anerkannt der beengtste und
steilste sei. Die Verbesserung und Erweiterung
dieser gefährlichen Strassenseite sei auf 298 fl.
veranschlagt. Da diese Summe die
Machtvollkommenheit des Regierungsamtes
übersteige, werde um Genehmigung von Seite des
Landrates nachgesucht.

Best.-Nr.: Schä U 343 15. März 1851
Protokoll über die Sitzung des ständischen
Landratsausschusses.
Es wird beschlossen, die Regierung zu
bevollmächtigen, den zum Neubaue einer Strasse
von Gamprin nach Ruggell geforderten Beitrag von
346 fl. aus der Landeskasse zu verabfolgen.

Bestellnummer Laufzeit

Best.-Nr.: Schä U 344 4. Juni 1851

Liechtensteinische Staatsrechnung vom Jahre 1849 und Präliminare für 1850.
Die Rechnung vom Jahre 1849 weist an Empfängen 42,826 fl. (darunter als Aktivrest vom Jahre 1848 11,660 fl.) und an Ausgaben 23,891 fl. aus.
Das Präliminare für 1850 sieht an Empfängen 22,741 fl. und an Ausgaben 12,976 fl. vor.
Laut beiliegender Regierungszuschrift betragen die in der Staatsrechnung nicht enthaltenen Fonds und zwar der landschäftliche Schulfond Ende 1849 21,380 fl., der landschäftliche Armenfond Ende 1849 5,392 fl.

Best.-Nr.: Schä U 345 30. Juni 1852

Erster Zoll- und Handelsvertrag zwischen Österreich und Liechtenstein vom Jahre 1852.

Best.-Nr.: Schä U 346 5. November 1857

Fürstliche Verordnung, womit die für Österreich im Jahre 1845 erschienene Verordnung über das summarische Verfahren in Zivilrechts-Streitigkeiten auch in Liechtenstein eingeführt wird.

Best.-Nr.: Schä U 347 12. November 1858

Fürst Johann II. verkündet anlässlich des Todes seines Vaters, des Fürsten Alois seinen Regierungsantritt in Liechtenstein, bestätigt die dortigen Beamten in ihren Ämtern und behält sich vor, die Huldigung persönlich entgegenzunehmen.

Best.-Nr.: Schä U 348 9. Dezember 1858

Fürstliche Verordnung bezüglich der Amtsgewalt des fürstlichen Regierungsamtes in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen und Wahrung des Amtsansehens.

Best.-Nr.: Schä U 349 10. Dezember 1858

Fürstliche Verordnung, wodurch die in Österreich im Jahre 1849 erlassenen Vorschriften über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten in Liechtenstein eingeführt werden.

Best.-Nr.: Schä U 350 8. Februar 1859

Neues Schulgesetz, welches an Stelle der Schulordnung vom 5. Oktober 1827 erlassen wird.